Deutscher Bundestag **Drucksache 19/29391**

19. Wahlperiode 05.05.2021

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/26928 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verbraucherdarlehensrechts zur Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. September 2019 in der Rechtssache C-383/18 und vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19

A. Problem

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Gesetzentwurf zum einen das Ziel, § 501 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hinsichtlich des Rechts von Verbraucherinnen und Verbrauchern auf eine Kostenermäßigung im Falle der vorzeitigen Rückzahlung eines Verbraucherdarlehens dadurch an die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 11. September 2019 in der Rechtssache C-383/18 anzupassen, dass künftig nicht mehr zwischen laufzeitabhängigen und laufzeitunabhängigen Kosten unterschieden wird. Die Rechtslage bei Kündigung eines Verbraucherdarlehens soll hingegen unverändert bleiben.

Zum anderen soll, um der Entscheidung des EuGH vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19 Rechnung zu tragen, die für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge geltende gesetzliche Musterwiderrufsinformation in Anlage 7 des Einführungsgesetzes zum BGB (EGBGB) dahingehend überarbeitet werden, dass sie ohne Verweis auf gesetzliche Bestimmungen um alle erforderlichen Pflichtangaben ergänzt wird.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

juris Lex QS
03062024 ()

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26928 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Finanzdienstleistungsrechts an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. September 2019 in der Rechtssache C-383/18 und vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19“.

2. Dem Artikel 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

‚3. § 675d Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kontoinformationsdienstleister haben Zahlungsdienstnutzer entsprechend den Anforderungen des Artikels 248 §§ 4 und 13 Absatz 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu unterrichten; sie können die Form und den Zeitpunkt der Unterrichtung mit dem Zahlungsdienstnutzer vereinbaren.“ ‘

3. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

‚Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 246b wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. gegebenenfalls eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises,“.

bb) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. gegebenenfalls die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen,“.

cc) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. gegebenenfalls eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht,“.

dd) Die Nummern 18 und 19 werden wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

„18. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen,

19. gegebenenfalls das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) noch unter die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fallen."

b) § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „in der Anlage 3" werden durch die Wörter „jeweils einschlägige, in der Anlage 3, der Anlage 3a oder der Anlage 3b" ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„In Fällen des Artikels 247 § 1 Absatz 2 Satz 6 kann der Unternehmer zur Erfüllung seiner Informationspflicht nach Artikel 246b § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 12 über das Bestehen eines Widerrufsrechts dem Verbraucher das in der Anlage 6 vorgesehene Muster für das ESIS-Merkblatt zutreffend ausgefüllt in Textform übermitteln. Zur Erfüllung seiner Informationspflichten nach den Sätzen 1 und 2 kann der Unternehmer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 auch das Muster der Anlage 3 in der Fassung von Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) verwenden."

2. Anlage 3 wird durch die Anlagen 3 bis 3b ersetzt, deren Fassungen aus Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtlich sind.

3. Anlage 6 Teil B Abschnitt „11. Sonstige Rechte des Kreditnehmers" Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird der Kreditvertrag im Rahmen eines Fernabsatzgeschäfts angeboten und besteht kein Widerrufsrecht nach § 495 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ist der Verbraucher darüber zu unterrichten, ob er über ein Widerrufsrecht nach § 312g des Bürgerlichen Gesetzbuchs verfügt oder nicht. Im Fall des Bestehens eines solchen Widerrufsrechts ist Artikel 246b § 2 Absatz 3 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nur unter der Voraussetzung anwendbar, dass der Verbraucher wie folgt unterrichtet wird:

a) Für die Information zur [Dauer der Widerrufsfrist] ist folgende Formulierung zu verwenden: „Die Vertragserklärung kann innerhalb von 14 Tagen widerrufen werden."

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

b) Für die Information zum [Zeitpunkt, zu dem die Widerrufsfrist beginnt] ist folgende Formulierung zu verwenden: „Die Widerrufsfrist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie dieses ESIS-Merkblatt auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben."

c) Für die Information zu [Bedingungen] und [Verfahren] ist folgende Formulierung zu verwenden:

„Die Vertragserklärung kann ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen werden. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an: [Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten. Zusätzlich können angegeben werden: Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Kreditnehmer eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Unternehmer erhält, auch eine Internetadresse.]

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang."

Wenn ein verbundenes Geschäft (§ 358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder zusammenhängendes Geschäft (§ 360 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) vorliegt, sind hier Hinweise über die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen des Widerrufs einzufügen. Für die sich aus § 360 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Rechtsfolgen, kann die Formulierung aus Gestaltungshinweis 7 des Musters in Anlage 3 zu Artikel 246b § 2 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche verwendet werden."

4. Anlage 7 erhält die aus Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.'

4. Nach Artikel 2 werden die folgenden Artikel 3 bis 6 eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

‚Artikel 3

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Das Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7a Absatz 5 Satz 2 und § 7d Satz 4 wird jeweils das Wort „Produktinformationsblatt“ durch die Wörter „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „sowie die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „sowie die weiteren Informationen, die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung mitzuteilen sind,“ ersetzt.

      bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      „Bei Versicherungsprodukten, für die ein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1156 (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 55) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder für die ein PEPP-Basisinformationsblatt nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen ist, beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor auch das Basisinformationsblatt oder das PEPP-Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt worden ist.“

      cc) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

   b) Absatz 4 wird aufgehoben.

   c) Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden die Wörter „in Format und Schriftgröße“ und die Wörter „und Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Versicherers anbringen“ gestrichen.

      bb) Folgender Satz wird angefügt:

      „Beschränkt sich die Abweichung unter Beachtung von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auf Format und Schriftgröße oder darauf, dass der Versicherer Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Versicherers anbringt, so ist Satz 1 anzuwenden.“

juris Lex QS
03062024 ()

3. Die Anlage erhält die aus Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz

Dem Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 51 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird folgender Artikel 8 angefügt:

„Artikel 8

Musterwiderrufsbelehrung

Das Muster in der Anlage des Versicherungsvertragsgesetzes in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung kann noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 verwendet werden. In diesem Fall ist § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

In § 7 Absatz 2 Satz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, werden die Wörter „das Produktinformationsblatt“ durch die Wörter „das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der VVG-Informationspflichtenverordnung

Die VVG-Informationspflichtenverordnung vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3004), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2020 (BGBl. I S. 484) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 wird das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Versicherer“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

b) In Nummer 5 wird vor dem Wort „Angaben“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt und werden nach dem Wort „Entschädigungsregelungen“ das Komma und die Wörter „die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84 S. 22) fallen“ gestrichen.

c) In Nummer 10 wird vor den Wörtern „die Befristung“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.

d) In Nummer 15 wird vor dem Wort „insbesondere“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.

e) In Nummer 17 wird vor den Wörtern „eine Vertragsklausel“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.

2. In § 3 Absatz 1 Nummer 4 und 6 werden jeweils die Wörter „Standardtarif oder“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“.

b) In den Absätzen 1 und 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Produktinformationsblatt“ durch die Wörter „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „die durch die Verordnung (EU) 2016/2340 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 35) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1156 (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 55) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder für Paneuropäische Private Pensionsprodukte im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.‘

5. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 7.

6. Der Anhang zu Artikel 2 wird Anhang 1 zu Artikel 2 und wird wie folgt geändert:

a) Der Anlage 7 werden die aus dem Anhang zu diesem Änderungsvorschlag ersichtlichen Anlagen 3 bis 3b vorangestellt.

b) Anlage 7 Abschnitt 2 wird wie erfolgt geändert:

aa) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 eingefügt:

„16. den Hinweis, dass der Darlehensnehmer Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und die Voraussetzungen für diesen Zugang;“.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

bb) Die bisherigen Nummern 16 bis 19 werden die Nummern 17 bis 20.

cc) Die bisherige Nummer 20 wird gestrichen.

7. Folgender Anhang 2 wird angefügt:

‚Anhang 2 zu Artikel 3 Nummer 3

Anlage

(zu § 8 Absatz 4 Satz 1)

Muster für die Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von [14][1] **Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.**
Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen [2]

- **der Versicherungsschein,**[3]
- **die Vertragsbestimmungen,**
  einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**[4]
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind. [5]

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:[6]

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um [einen Betrag in Höhe von…] [7] [8]**. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.**

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.[9]

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2
Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 110
Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. *die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;*
3. a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
   b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Versicherers oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. *Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;*
6. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
7. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versi-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

cherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;

8. *a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden*;
   b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
10. *die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;*
11. *den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;*
12. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
13. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
14. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
    b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
15. Angaben zur Beendigung des Vertrages, *insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen*; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
16. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
17. das auf den Vertrag anwendbare Recht, *eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;*
18. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

19. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
20. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2[11]
Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Berufsunfähigkeitsversicherung

Bei dieser Berufsunfähigkeitsversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. *Angaben über die der Versicherung zugrundeliegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;*
8. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung;
9. *die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase;*
10. den Hinweis, dass der in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung übereinstimmt.

Unterabschnitt 3[12]
Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Krankenversicherung

Bei dieser Krankenversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Ge-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

samtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;

2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die Auswirkungen steigender Krankheitskosten auf die zukünftige Beitragsentwicklung;
4. Hinweise auf die Möglichkeiten zur Beitragsbegrenzung im Alter, insbesondere auf die Möglichkeiten eines Wechsels in den Basistarif oder in andere Tarife gemäß § 204 des Versicherungsvertragsgesetzes und der Vereinbarung von Leistungsausschlüssen sowie auf die Möglichkeit einer Prämienminderung gemäß § 152 Absatz 3 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes;
5. einen Hinweis, dass ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung in fortgeschrittenem Alter in der Regel ausgeschlossen ist;
6. einen Hinweis, dass ein Wechsel innerhalb der privaten Krankenversicherung in fortgeschrittenem Alter mit höheren Beiträgen verbunden sein kann und gegebenenfalls auf einen Wechsel in den Basistarif beschränkt ist;
7. eine Übersicht in Euro über die Beitragsentwicklung im Zeitraum der dem Angebot vorangehenden zehn Jahre; anzugeben ist, welcher monatlichen Beitrag in den dem Angebot vorangehenden zehn Jahren jeweils zu entrichten gewesen wäre, wenn der Versicherungsvertrag zum damaligen Zeitpunkt von einer Person gleichen Geschlechts wie Sie mit Eintrittsalter von 35 Jahren abgeschlossen worden wäre; besteht der angebotene Tarif noch nicht seit zehn Jahren, so ist auf den Zeitpunkt der Einführung des Tarifs abzustellen, und es ist darauf hinzuweisen, dass die Aussagekraft der Übersicht wegen der kurzen Zeit, die seit der Einführung des Tarifs vergangen ist, begrenzt ist; ergänzend ist die Entwicklung eines vergleichbaren Tarifs, der bereits seit zehn Jahren besteht, darzustellen.

(Ort), (Datum), (Unterschrift des Versicherungsnehmers) 13 14

Gestaltungshinweise:

1 Für die Lebensversicherung lautet der Klammerzusatz: „30“.

2 Bei Versicherungsprodukten, für die nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ein Basisinformationsblatt zu erstellen ist, sind hier die Wörter „**das Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt worden ist und**“ einzusetzen. Bei Versicherungsprodukten, bei denen nach der Verordnung (EU) 2019/1238 ein PEPP-Basisinformationsblatt zu erstellen ist, sind hier die Wörter „**das PEPP-Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt worden ist und**“ einzusetzen.

3 Der Punkt „**der Versicherungsschein,“** entfällt bei Belehrung der versicherten Person eines Vertrages gemäß § 7d des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

4 Der Punkt „**das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**“ ist nur aufzunehmen, wenn ein Informationsblatt zu Versicherungsprodukten nach § 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung zur Verfügung zu stellen ist. Bei Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen, für die ein individuelles Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zu erstellen ist, sind die Wörter „**das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**“ durch die Wörter „**das Produktinformationsblatt**“ zu ersetzen.

5 Bei Restschuldversicherungen, die als Nebenprodukt oder als Teil eines Pakets oder derselben Vereinbarung angeboten werden (§ 7a Absatz 5 VVG), sowie bei Belehrung der versicherten Person eines Vertrages gemäß § 7d VVG ist folgender Satz einzufügen:

„Die Widerrufsfrist beginnt zudem nicht, bevor Ihnen mindestens eine Woche nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Belehrung über das Widerrufsrecht und das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten erneut in Textform zugegangen sind.“

6 Hier sind einzusetzen: Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten. Zusätzlich können angegeben werden: Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer eine Bestätigung ihrer oder seiner Widerrufserklärung an den Versicherer erhält, auch eine Internet-Adresse.

7 Der Betrag kann auch in anderen Unterlagen, zum Beispiel im Antrag, ausgewiesen sein; dann lautet der Klammerzusatz je nach Ausgestaltung: „den im Antrag/im … auf Seite …/unter Nummer … ausgewiesenen Betrag“.

8 Bei der Lebensversicherung ist gegebenenfalls folgender Satz einzufügen:

„Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile hat der Versicherer Ihnen auszuzahlen.“

9 Wird der Versicherungsvertrag mit einem zusammenhängenden Vertrag abgeschlossen, sind am Ende des Absatzes zu „Widerrufsfolgen“ folgende Sätze anzufügen:

„Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.“

10 Die unter Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Nummer 2, 3 Buchstabe b, Nummer 5, 8 Buchstabe a und b, Nummer 10, 11 und 14 Buchstabe b aufgelisteten und kursiv gedruckten Informationen sind nur dann in die Widerrufsbelehrung aufzunehmen, wenn sie für den vorliegenden Vertrag einschlägig sind. Bei Aufnahme ist der Kursivdruck zu entfernen. Eine Information ist auch dann vollständig aufzunehmen, wenn sie nur teilweise einschlägig ist, wenn beispielsweise bei Nummer 8 Buchstabe a nur zusätzlich Kosten, nicht aber weitere Steuern, die nicht über den Versiche-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

rer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden, anfallen. Werden Informationen gemäß der vorstehenden Vorgabe nicht aufgenommen, so ist die fortlaufende Nummerierung entsprechend anzupassen (wird beispielsweise Nummer 8 nicht übernommen, wird Nummer 9 zu Nummer 8 etc.). Die in den Nummern 3, 8 und 14 vorgesehenen Buchstaben a und b sind jeweils nur zu verwenden, wenn dort sowohl die Informationen unter Buchstabe a als auch diejenigen unter Buchstabe b aufgenommen werden. Die kursiv gedruckten Wörter „*, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen*“ in Nummer 15 und „*, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht*“ in Nummer 17 sind jeweils nur aufzunehmen, wenn sie für den vorliegenden Vertrag einschlägig sind. Bei Aufnahme entfällt der Kursivdruck. Folgen keine weiteren Unterabschnitte, so ist die Überschrift „Unterabschnitt 1“ zu entfernen und das Wort „Unterabschnitt“ in Nummer 18 durch das Wort „Abschnitt“ zu ersetzen.

11 Dieser Unterabschnitt ist nur einzufügen bei der Berufsunfähigkeitsversicherung, der Lebensversicherung und der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr. Bei der Lebensversicherung gilt dies mit der Maßgabe, dass das Wort „Berufsunfähigkeitsversicherung“ jeweils durch das Wort „Lebensversicherung“ zu ersetzen ist und die Information unter Nummer 10 entfällt. Bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr gilt dies mit der Maßgabe, dass das Wort „Berufsunfähigkeitsversicherung“ jeweils durch die Wörter „Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr“ zu ersetzen ist und nur die Informationen in den Nummern 3 bis 8 aufzunehmen sind.

Die Information unter Nummer 7 ist nur einzufügen bei der fondsgebundenen Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherung oder der fondsgebundenen Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr. Die Information unter Nummer 9 ist nur einzufügen bei Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherungsverträgen, die Versicherungsschutz für ein Risiko bieten, bei dem der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers gewiss ist. Bei Übernahme der Informationen unter Nummer 7 oder Nummer 9 entfällt der Kursivdruck.

Werden Informationen gemäß den vorstehenden Vorgaben nicht aufgenommen, ist die fortlaufende Nummerierung entsprechend anzupassen (wird beispielsweise Nummer 7 nicht übernommen, wird Nummer 8 zu Nummer 7 etc.). Die letzte in die Widerrufsbelehrung aufgenommene Information in diesem Unterabschnitt soll mit dem Satzzeichen „.“ abschließen.

12 Dieser Unterabschnitt ist nur einzufügen bei der substitutiven Krankenversicherung. Handelt es sich um den zweiten Unterabschnitt, so ist die Überschrift „**Unterabschnitt 3**“ durch die Überschrift „**Unterabschnitt 2**“ zu ersetzen.

13 Bei Belehrung der versicherten Person eines Vertrages nach § 7d VVG lautet der Klammerzusatz „der versicherten Person“.

14 Ort, Datum und Unterschriftsleiste können entfallen. In diesem Fall sind die Angaben entweder durch die Wörter „Ende der Widerrufsbelehrung“ oder durch die Wörter „Ihr(e) [entsetzen: Firma des Versicherers]“ zu ersetzen.‘

Anhang zu Nummer 6 Buchstabe a

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

Anlage 3

(zu Artikel 246b § 2 Absatz 3 Satz 1)

Muster für die Widerrufsbelehrung bei im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen mit Ausnahme von Verträgen über die Erbringung von Zahlungsdiensten und Immobiliarförderdarlehensverträgen

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: 1

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

2

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. *die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;*
4. zur Anschrift
   a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
   b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwi-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

schen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;

5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. *gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;*
8. *den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;*
9. *eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;*
10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
11. *alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden;*
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
13. *die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;*
14. *die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;*
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
16. *eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;*

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
19. *das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.*

Abschnitt 3
Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. 3 Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

4

5

6

7

8

(Ort), (Datum), (Unterschrift des Verbrauchers) 9

Gestaltungshinweise:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

1 Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten.
Zusätzlich können angegeben werden: Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Unternehmer erhält, auch eine Internetadresse.

2 Die unter den **Nummern 3, 4 Buchstabe b, den Nummern 7, 8, 9, 11, 13, 14, 16 und 19 aufgelisteten und kursiv gedruckten Informationen** sind nur dann in die Widerrufsbelehrung aufzunehmen, **wenn sie für den vorliegenden Vertrag einschlägig sind**. Der Kursivdruck ist dabei zu entfernen. Eine Information ist auch dann vollständig aufzunehmen, wenn sie nur teilweise einschlägig ist, beispielsweise, wenn bei Nummer 7 nur zusätzliche Kosten, nicht aber weitere Steuern, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden, anfallen. Werden Informationen gemäß der vorstehenden Vorgabe nicht aufgenommen, so ist die fortlaufende Nummerierung entsprechend anzupassen (wird beispielsweise Nummer 8 nicht übernommen, so wird Nummer 9 zu Nummer 8 etc.). Wird bei Nummer 4 Buchstabe b nicht übernommen, so entfällt bei Buchstabe a im Text der Buchstabe „a)“ sowie die Überschrift „zur Anschrift“. Die letzte in der Widerrufsbelehrung aufgenommene Information soll mit dem Satzzeichen „.“ abschließen.

3 Bei der Vereinbarung eines Entgelts für die Duldung einer Überziehung im Sinne des § 505 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist hier Folgendes einzufügen:

„Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben.“

4 Bei einem Vertrag über eine entgeltliche Finanzierungshilfe, der von der Ausnahme des § 506 Absatz 4 BGB erfasst ist, gilt Folgendes:

a) Ist Vertragsgegenstand die Überlassung einer Sache mit Ausnahme der Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, die nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, so sind hier die konkreten Hinweise entsprechend Gestaltungshinweis 5 Buchstabe a bis c der Anlage 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu geben.

b) Ist Vertragsgegenstand die Erbringung einer Dienstleistung, die nicht in der Überlassung einer Sache gemäß Buchstabe a oder in einer Finanzdienstleistung besteht, oder die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

Verkauf angeboten werden, oder die Lieferung von Fernwärme, so sind hier die konkreten Hinweise entsprechend Gestaltungshinweis 6 der Anlage 1 des EGBGB zu geben.

c) Ist Vertragsgegenstand die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten, so ist hier folgender Hinweis zu geben:
„Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf gelieferten digitalen Inhalte verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Lieferung der digitalen Inhalte beginnen."

5 Bei Anwendung der Gestaltungshinweise 6 oder 7 ist hier folgende Unterüberschrift einzufügen:

„Besondere Hinweise"

6 Wenn ein verbundenes Geschäft (§ 358 BGB) vorliegt, ist für finanzierte Geschäfte der nachfolgende Hinweis einzufügen:

„Wenn Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanzieren und ihn später widerrufen, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, sofern beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder bei der Rückgabe der Ware bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein. Letzteres gilt nicht, wenn der finanzierte Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten (z. B. von Wertpapieren, Devisen oder Derivaten) zum Gegenstand hat.
Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, machen Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch und widerrufen Sie zudem den Darlehensvertrag, wenn Ihnen auch dafür ein Widerrufsrecht zusteht."

Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist Satz 2 des vorstehenden Hinweises wie folgt zu ändern:

„Dies ist nur anzunehmen, wenn die Vertragspartner in beiden Verträgen identisch sind oder wenn der Darlehensgeber über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinaus Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu eigen macht, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt."

7 Wenn ein zusammenhängender Vertrag (§ 360 BGB) vorliegt,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

ist der nachfolgende Hinweis einzufügen:

„Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird."

8 Wird für einen Vertrag belehrt, der auch einen Vertrag über die Erbringung von Zahlungsdiensten betrifft, für den in Anlage 3a und/oder in Anlage 3b des EGBGB ein Muster für eine Widerrufsbelehrung zur Verfügung gestellt wird, so sind die jeweils zutreffenden Ergänzungen aus den Mustern für die Widerrufsbelehrung zu kombinieren. Soweit zu kombinierende Ergänzungen identisch sind, sind Wiederholungen des Wortlauts nicht erforderlich.

9 Ort, Datum und Unterschriftsleiste können entfallen. In diesem Fall sind diese Angaben entweder durch die Wörter „Ende der Widerrufsbelehrung" oder durch die Wörter „(einsetzen: Firma des Unternehmers)" zu ersetzen.

Anlage 3a

(zu Artikel 246b § 2 Absatz 3 Satz 1)

Muster für die Widerrufsbelehrung bei im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über die Erbringung von Zahlungsdiensten in Form von Zahlungsdiensterahmenverträgen

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: 1

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

2

.

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

Allgemeine Informationen: 3

1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
4. *gegebenenfalls anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche Steuern oder Kosten, die nicht über den Zahlungsdienstleister abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;*
5. *den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Zahlungsdienstleister keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;*
6. *eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;*
7. *alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Zahlungsdienstleister in Rechnung gestellt werden;*
8. *das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen;*

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

9. zum Zahlungsdienstleister
   a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
   b) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seines Agenten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

oder seiner Zweigniederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird;

c) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;

10. zur Nutzung des Zahlungsdienstes

a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;

b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;

c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

e) einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugegangener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

f) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;

g) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

h) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, zwei oder mehrere unterschiedliche Zahlungsmarken auf seinem kartengebundenen Zahlungsinstrument zu verlangen, sofern sein Zahlungsdienstleister diesen Dienst anbietet, sowie einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, rechtzeitig vor der Unterzeichnung des Vertrags vom Zahlungsdienstleister in klarer und objektiver Weise über alle verfügbaren Zahlungsmarken und deren Eigenschaften, einschließlich ihrer Funktionsweise, Kosten und Sicherheit, informiert zu werden (zugrundeliegende Vorschrift: Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/72 (ABl. L 13 vom 18.1.2018, S. 1 geändert worden ist);

11. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;
b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;
c) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses;
d) das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

12. zur Kommunikation
a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;
b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

13. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen
a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstrumentes einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrundeliegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrundeliegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrundeliegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

14. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

b) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;

c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;

d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:

aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

15. *die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;*
16. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrundeliegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3
Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. [4] Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt** ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

[5]

[6]

[7]

[8]

[9]

(Ort), (Datum), (Unterschrift des Verbrauchers) [10]

[11]

Gestaltungshinweise:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

1 Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten.
Zusätzlich können angegeben werden: Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Zahlungsdienstleister erhält, auch eine Internetadresse.

2 Die unter den **Nummern 4 bis 8, Nummer 9 Buchstabe b, Nummer 10 Buchstabe e, Nummer 10 Buchstabe g, Nummer 10 Buchstabe h, Nummer 11 Buchstabe b, Nummer 11 Buchstabe c, Nummer 11 Buchstabe d, Nummer 12 Buchstabe a, Nummer 13 Buchstabe a, Nummer 13 Buchstabe c, Nummer 13 Buchstabe d, Nummer 14 Buchstabe a, Nummer 14 Buchstabe d und Nummer 15 aufgelisteten und kursiv gedruckten Informationen** sind nur dann in die Widerrufsbelehrung aufzunehmen, **wenn sie für den vorliegenden Vertrag einschlägig sind**. Der Kursivdruck ist dabei zu entfernen. Eine Information ist auch dann vollständig aufzunehmen, wenn sie nur teilweise einschlägig ist, beispielsweise, wenn bei Nummer 4 nur zusätzliche Kosten, nicht aber weitere Steuern, die nicht über den Zahlungsdienstleister abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden, anfallen. Dies gilt auch für die Informationen unter Nummer 14 Buchstabe d, die stets insgesamt aufzunehmen sind, selbst wenn nur eine oder mehrere der dort unter Doppelbuchstabe aa, bb oder cc aufgeführten Informationen einschlägig ist beziehungsweise sind. Werden Informationen gemäß der vorstehenden Vorgabe nicht aufgenommen, so ist die fortlaufende Nummerierung entsprechend anzupassen (wird beispielsweise Nummer 10 Buchstabe g nicht übernommen, so wird Nummer 10 Buchstabe h zu Nummer 10 Buchstabe g etc.). Wird bei Nummer 11 weder Buchstabe b noch Buchstabe c oder Buchstabe d aufgenommen, so entfällt bei Buchstabe a im Text der Buchstabe „a)“.

3 Bei Abschluss von Verträgen **außerhalb von Geschäftsräumen** sind die Nummern 2 bis 8 nicht in die Widerrufsbelehrung aufzunehmen. Die Nummerierung ist – unter Fortgeltung von Gestaltungshinweis 2 – entsprechend anzupassen, das heißt Nummer 9 wird zu Nummer 2 etc.

4 Bei der Vereinbarung eines Entgelts für die Duldung einer Überziehung im Sinne des § 505 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist hier Folgendes einzufügen:

„Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, so können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben.“

5 Bei einem Vertrag über eine entgeltliche Finanzierungshilfe, der von der Ausnahme des § 506 Absatz 4 BGB erfasst ist, gilt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

Folgendes:

a) Ist Vertragsgegenstand die Überlassung einer Sache mit Ausnahme der Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, die nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, so sind hier die konkreten Hinweise entsprechend Gestaltungshinweis 5 Buchstabe a bis c der Anlage 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu geben.

b) Ist Vertragsgegenstand die Erbringung einer Dienstleistung, die nicht in der Überlassung einer Sache gemäß Buchstabe a oder in einer Finanzdienstleistung besteht, oder die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, oder die Lieferung von Fernwärme, so sind hier die konkreten Hinweise entsprechend Gestaltungshinweis 6 der Anlage 1 des EGBGB zu geben.

c) Ist Vertragsgegenstand die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten, so ist hier folgender Hinweis zu geben:
„Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf gelieferten digitalen Inhalte verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Lieferung der digitalen Inhalte beginnen.“

6 Bei Anwendung der Gestaltungshinweise 7 oder 8 ist hier folgende Unterüberschrift einzufügen:

„Besondere Hinweise“

7 Wenn ein verbundenes Geschäft (§ 358 BGB) vorliegt, ist für finanzierte Geschäfte der nachfolgende Hinweis einzufügen:

„Wenn Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanzieren und ihn später widerrufen, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, sofern beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder bei der Rückgabe der Ware bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein. Letzteres gilt nicht, wenn der finanzierte Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten (z. B. von Wertpapieren, Devisen oder Derivaten) zum Gegenstand hat.
Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, machen Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch und widerrufen Sie zudem den Darlehensvertrag, wenn Ihnen auch dafür ein Widerrufsrecht zusteht.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist Satz 2 des vorstehenden Hinweises wie folgt zu ändern:

„Dies ist nur anzunehmen, wenn die Vertragspartner in beiden Verträgen identisch sind oder wenn der Darlehensgeber über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinaus Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu eigen macht, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt."

8 Wenn ein zusammenhängender Vertrag (§ 360 BGB) vorliegt, ist der nachfolgende Hinweis einzufügen:

„Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird."

9 Wird für einen Vertrag belehrt, der zugleich einen Vertrag über Finanzdienstleistungen betrifft, für den in Anlage 3 und / oder in Anlage 3b des EGBGB ein Muster für eine Widerrufsbelehrung zur Verfügung gestellt wird, so sind die jeweils zutreffenden Ergänzungen aus den Mustern für die Widerrufsbelehrung zu kombinieren. Soweit zu kombinierende Ergänzungen identisch sind, sind Wiederholungen des Wortlauts nicht erforderlich.

10 Ort, Datum und Unterschriftsleiste können entfallen. In diesem Fall sind diese Angaben entweder durch die Wörter „Ende der Widerrufsbelehrung" oder durch die Wörter „(einsetzen: Firma des Zahlungsdienstleisters)" zu ersetzen.

11 Das Muster für die Widerrufsbelehrung gemäß dieser Anlage ist auch auf Verträge über die Erbringung von Zahlungsdiensten in Form eines Zahlungsdiensterahmenvertrags mit einem Kontoinformationsdienstleister anzuwenden.

Anlage 3b

(zu Artikel 246b § 2 Absatz 3 Satz 1)

Muster für die Widerrufsbelehrung bei im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über die Erbringung von Zahlungsdiensten in Form von Einzelzahlungsverträgen

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: 1

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

2
Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen: 3

1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
4. *gegebenenfalls anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche Steuern oder Kosten, die nicht über den Zahlungsdienstleister abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;*
5. *den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Zahlungsdienstleister keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;*
6. *eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;*
7. *alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Zahlungsdienstleister in Rechnung gestellt werden;*
8. *das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S.*

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

9. zum Zahlungsdienstleister
   a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung, sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
   b) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seines Agenten oder seiner Zweigniederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird;
   c) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
10. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
   a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
   b) die vom Verbraucher mitzuteilenden Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
   c) *die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);*
   d) *den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);*
   e) *einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugegangene Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);*
   f) die maximale Ausführungsfrist für den zu erbringenden Zahlungsdienst;
   g) *einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);*
   h) *einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, zwei oder*

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

mehrere unterschiedliche Zahlungsmarken auf seinem kartengebundenen Zahlungsinstrument zu verlangen, sofern sein Zahlungsdienstleister diesen Dienst anbietet, sowie einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, rechtzeitig vor der Unterzeichnung des Vertrags vom Zahlungsdienstleister in klarer und objektiver Weise über alle verfügbaren Zahlungsmarken und deren Eigenschaften, einschließlich ihrer Funktionsweise, Kosten und Sicherheit, informiert zu werden (zugrundeliegende Vorschrift: Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/72 (ABl. L 13 vom 18.1.2018, S. 1 geändert worden ist);

11. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen
    a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat;
    b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;
    c) *den dem Zahlungsvorgang zugrunde zu legenden tatsächlichen Wechselkurs oder Referenzwechselkurs;*
    d) *die zugrunde gelegten Zinssätze oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses;*
12. *zur Kommunikation*
    a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung zwischen den Parteien für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;
    b) Angaben dazu, wie und wie oft vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilende Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
    c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
    d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;
13. *zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen*
    a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;

c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument zu sperren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstrumentes einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrundeliegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrundeliegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrundeliegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

14. die Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

15. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrundeliegende Vorschriften: die §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrundeliegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

4

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

Abschnitt 3
Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt** ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

5

6

7

8

9

(Ort), (Datum), (Unterschrift des Verbrauchers) 10

11

Gestaltungshinweise:

1 Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten.
Zusätzlich können angegeben werden: Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Zahlungsdienstleister erhält, auch eine Internetadresse.

2 Die unter den **Nummern 4 bis 8, Nummer 9 Buchstabe b, Nummer 10 Buchstabe c, Nummer 10 Buchstabe d, Nummer 10 Buchstabe e, Nummer 10 Buchstabe g, Nummer 10 Buchstabe h und Nummer 11 Buchstabe b bis Nummer 15 aufgelisteten und kursiv gedruckten Informationen** sind nur dann in die Widerrufsbelehrung aufzunehmen, **wenn sie für den vorliegenden Vertrag einschlägig sind**. Der Kursivdruck ist dabei zu entfernen.
Eine Information ist auch dann vollständig aufzunehmen, wenn sie nur teilweise einschlägig ist, beispielsweise, wenn bei Nummer 4 nur zusätzliche Kosten, nicht aber weitere Steuern, die nicht über den Zahlungsdienstleister abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden, anfallen. Werden Informationen gemäß der vorstehenden Vorgabe nicht aufgenommen, so ist die fortlaufende Nummerierung entsprechend anzupassen (wird beispielsweise Nummer 13 Buchstabe d nicht übernommen, so wird Nummer 13 Buchstabe e zu Nummer 13

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

Buchstabe d etc.). Wird von einer Nummer keiner der hierunter aufgeführten Untergliederungspunkte aufgenommen, so entfällt auch die Nummer insgesamt zusammen mit der Überschrift (wird beispielsweise Nummer 12 Buchstabe a bis d nicht übernommen, so entfällt auch der Text „12. zur Kommunikation“). Wird bei den Nummern 11, 12 und / oder 13 nur der Text eines Buchstabens aufgenommen, so entfällt auch die Bezeichnung als Buchstabe „a)“ im Text. Die letzte in die Widerrufsbelehrung aufgenommene Information soll mit dem Satzzeichen „.“ abschließen.

3 Bei Abschluss von Verträgen **außerhalb von Geschäftsräumen** sind die Nummern 2 bis 8 nicht in die Widerrufsbelehrung aufzunehmen. Die Nummerierung ist – unter Fortgeltung von Gestaltungshinweis 2 – entsprechend anzupassen, das heißt Nummer 9 wird zu Nummer 2 etc.

4 Bei einem Vertrag über die Erbringung von Zahlungsdiensten in Form eines Einzelzahlungsvertrags **mit einem Zahlungsauslösedienstleister** ist Nummer 15 mit einem Semikolon abzuschließen und folgende Nummer 16 anzufügen:

„16. einen Hinweis, dass dem Verbraucher rechtzeitig vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs folgende Informationen zur Verfügung zu stellen sind:

a) der Name und die Anschrift der Hauptverwaltung des Zahlungsdienstleisters sowie alle anderen Kontaktdaten einschließlich der E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsauslösedienstleister von Belang sind;
b) die Anschrift des Agenten des Zahlungsdienstleisters oder der Zweigniederlassung des Zahlungsdienstleisters in dem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird;
c) die Kontaktdaten der zuständigen Behörde.“

Die unter der **Nummer 16 Buchstabe b kursiv gedruckte Information** ist nur dann in die Widerrufsbelehrung aufzunehmen, **wenn sie für den vorliegenden Vertrag einschlägig ist**. Der Kursivdruck ist dabei zu entfernen. Die Information ist auch dann vollständig aufzunehmen, wenn sie nur teilweise einschlägig ist, beispielsweise nur ein Agent, nicht aber eine Zweigniederlassung existiert.

5 Bei einem Vertrag über eine entgeltliche Finanzierungshilfe, der von der Ausnahme des § 506 Absatz 4 BGB erfasst ist, gilt Folgendes:

a) Ist Vertragsgegenstand die Überlassung einer Sache mit Ausnahme der Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, die nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, so sind hier die konkreten Hinweise entsprechend Gestaltungshin-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

weis 5 Buchstabe a bis c der Anlage 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu geben.

b) Ist Vertragsgegenstand die Erbringung einer Dienstleistung, die nicht in der Überlassung einer Sache gemäß Buchstabe a oder in einer Finanzdienstleistung besteht, oder die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, oder die Lieferung von Fernwärme, so sind hier die konkreten Hinweise entsprechend Gestaltungshinweis 6 der Anlage 1 des EGBGB zu geben.

c) Ist Vertragsgegenstand die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten, so ist hier folgender Hinweis zu geben:
„Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf gelieferten digitalen Inhalte verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Lieferung der digitalen Inhalte beginnen.“

6 Bei Anwendung der Gestaltungshinweise 7 oder 8 ist hier folgende Unterüberschrift einzufügen:

„Besondere Hinweise“

7 Wenn ein verbundenes Geschäft (§ 358 BGB) vorliegt, ist für finanzierte Geschäfte der nachfolgende Hinweis einzufügen:
„Wenn Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanzieren und ihn später widerrufen, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, sofern beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder bei der Rückgabe der Ware bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein. Letzteres gilt nicht, wenn der finanzierte Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten (z. B. von Wertpapieren, Devisen oder Derivaten) zum Gegenstand hat.
Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, machen Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch und widerrufen Sie zudem den Darlehensvertrag, wenn Ihnen auch dafür ein Widerrufsrecht zusteht.“

Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist Satz 2 des vorstehenden Hinweises wie folgt zu ändern:

„Dies ist nur anzunehmen, wenn die Vertragspartner in beiden Verträgen identisch sind oder wenn der Darlehensgeber über

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

die Zurverfügungstellung von Darlehen hinaus Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu eigen macht, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt."

8 Wenn ein zusammenhängender Vertrag (§ 360 BGB) vorliegt, ist der nachfolgende Hinweis einzufügen:

„Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird."

9 Wird für einen Vertrag belehrt, der auch einen Vertrag über Finanzdienstleistungen betrifft, für den in Anlage 3 und / oder in Anlage 3a des EGBGB ein Muster für eine Widerrufsbelehrung zur Verfügung gestellt wird, so sind die jeweils zutreffenden Ergänzungen aus den Mustern für die Widerrufsbelehrung zu kombinieren. Soweit zu kombinierende Ergänzungen identisch sind, sind Wiederholungen des Wortlauts nicht erforderlich.

10 Ort, Datum und Unterschriftsleiste können entfallen. In diesem Fall sind diese Angaben entweder durch die Wörter „Ende der Widerrufsbelehrung" oder durch die Wörter „(einsetzen: Firma des Zahlungsdienstleisters)" zu ersetzen.

11 Das Muster für die Widerrufsbelehrung gemäß dieser Anlage ist auch auf Verträge über die Erbringung von Zahlungsdiensten in Form eines Einzelzahlungsvertrags mit einem Kontoinformationsdienstleister anzuwenden.

Berlin, den 5. Mai 2021

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender

Sebastian Steineke
Berichterstatter

Esther Dilcher
Berichterstatterin

Tobias Matthias Peterka
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

Katharina Willkomm
Berichterstatterin

Niema Movassat
Berichterstatter

Tabea Rößner
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

Bericht der Abgeordneten Sebastian Steineke, Esther Dilcher, Tobias Matthias Peterka, Katharina Willkomm, Niema Movassat und Tabea Rößner

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/26928** in seiner 215. Sitzung am 4. März 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner 139. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/26928 in seiner 66. Sitzung am 27. Januar 2021 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung: Leitprinzip 4 - Nachhaltiges Wirtschaften stärken. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Ziel des Gesetzentwurfes sei es, das Verbraucherdarlehensrecht in zwei Punkten an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in den Rechtssachen C-383/18 und C-66/19 anzupassen. Somit werde eine Gesetzeslage geschaffen, die den vom EuGH definierten unionsrechtlichen Vorgaben entspreche. Der Entwurf stärke somit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Somit stehe der Entwurf im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 148. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26928 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 (Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches) Nummer 1 wird in Absatz 2 „sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der Fälligkeit entfallen“ durch „Kosten entsprechend der verbleibenden Laufzeit des Vertrags“ ersetzt.

Begründung

*Die Gesamtkosten sollten den Verbraucher*innen nicht nur bei der vorzeitigen Rückzahlung, sondern auch bei der Kündigung von Verbraucherkrediten erstattet werden. Die Erstattung nur der laufzeitabhängigen Kosten erscheint nicht sachgerecht. Denn bei einer Kündigung durch den Darlehensgeber liegt es in dessen Verantwortung, die wirtschaftlichen Kosten für die eigene Entscheidung zu tragen. Bei einer Kündigung durch den Darlehensnehmer beansprucht dieser sein gesetzlich zugestandenes Recht, worauf der Darlehensgeber vorbereitet sein muss. Deswegen ist auch im Falle einer Kündigung keine Entschädigung des Darlehensgebers gerechtfertigt. Die*

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

Rückerstattung der Gesamtkosten im Falle einer Kündigung ist sowohl im Einklang mit der Verbraucherkreditrichtlinie (2008/48/EG) als auch mit dem entsprechenden Urteil des EuGH in der Rechtssache C-383/18.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat diesen Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, der Umfang des Änderungsantrags sei notwendig, da auch das Thema der Finanzdienstleistungen einbezogen werden sollte, um das Risiko der Staatshaftung zu vermeiden. Der zweite wichtige Punkt betreffe die Anpassung des § 501 BGB. Gegen eine Kostenermäßigung bei vorzeitiger Rückzahlung gem. § 501 Absatz 1 BGB bestünden Bedenken in Bezug auf Kosten, die nicht vom Darlehensgeber unmittelbar für die Überlassung des Darlehens verlangt würden, also bei Drittkosten und bei den vom Darlehensgeber für ein anderes Finanzprodukt bzw. eine andere Finanzdienstleistung erhobenen Kosten. Aufgrund der unterschiedlichen Zweckrichtung der Gesamtkosten-Regelungen in den Richtlinien könne der Begriff der effektivzinsrelevanten Gesamtkosten weiter zu verstehen sein als der Begriff der zu ermäßigenden Kosten in § 501 Absatz 1 BGB. Über die Erstattung dieser strittigen Kosten würden gegebenenfalls die deutschen Gerichte entscheiden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN** teilte mit, dass sie dem Gesetzentwurf zustimmen werde, da er an zwei Stellen Verbraucherrechte stärke. Ihr Änderungsantrag beziehe sich auf die Frage der Kostenberücksichtigung bei Kreditkündigungen. Die Gesamtkosten sollten den Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht nur bei vorzeitiger Rückzahlung, sondern auch im Falle der Kündigung von Verbraucherkrediten erstattet werden. Im Interesse der Stärkung der Verbraucherrechte warb sie daher für Zustimmung zu ihrem Änderungsantrag.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

A. Allgemeiner Teil

I. Zu Nummer 1 bis Nummer 3 und zu Nummer 6

Im Folgenden werden lediglich die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen wird, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 19/26928 verwiesen.

Der Entwurf ersetzt das gesetzliche Muster für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen in Anlage 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) durch die neuen Anlagen 3 bis 3b und gestaltet diese neu. Das Muster soll als Folge einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19 (Kreissparkasse Saarlouis) geändert werden. Wegen der Vielzahl der erfassten Fallgestaltungen soll aus Transparenzgründen außerdem das bisher für alle Finanzdienstleistungen einheitlich geltende Muster in Zukunft durch insgesamt drei Muster abgelöst werden, die die typischen Fallgestaltungen abbilden. Für die Fallgestaltung der im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Immobiliarförderdarlehensverträge im Sinne der §§ 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5, 491 Absatz 3 Satz 3, § 491a Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird dabei kein eigenes Muster geschaffen, sondern die einschlägigen Ausfüllhinweise im Europäischen Standardisierten Merkblatt (ESIS-Merkblatt) gemäß Anlage 6 zu Artikel 247 § 1 Absatz 2 EGBGB werden angepasst. Weiter soll der Entwurf zum Anlass genommen werden, eine Klarstellung in § 675d Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) hinsichtlich der Informationspflichten von Kontoinformationsdienstleistern, klarstellende Änderungen in Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 9, 14, 16, 18 und 19 EGBGB sowie eine Aktualisierung des Verweises in Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 19 EGBGB wegen einer zwischenzeitlich erfolgten Änderung der dort in Bezug genommenen Richtlinie vorzunehmen.

Das Widerrufsrecht für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen mit Verbraucherinnen und Verbrauchern ist in § 312g Absatz 1 BGB geregelt. Es beruht auf Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. L 271 vom 9. Oktober 2002, S. 16 – im Folgenden: Richtlinie). Die Widerrufsfrist beginnt gemäß den §§ 355 Absatz 2 Satz 2, 356 Absatz 3 Satz 1 BGB erst nach Abschluss des Vertrags zu laufen, jedoch nicht, bevor der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

Verbraucher gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 EGBGB die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die in Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB im Einzelnen aufgezählten sonstigen Informationen erhalten hat (vergleiche Artikel 6 Absatz 1, Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie). Zu den vom Unternehmer zu erteilenden und für den Fristbeginn des Widerrufsrechts maßgeblichen Informationen gehört eine Information über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie über die Widerrufsfrist und sonstige Modalitäten seiner Ausübung.

1. Musterwiderrufsbelehrung in Anlage 3 des EGBGB

Die Richtlinie enthält kein Muster für die danach erforderliche Widerrufsbelehrung und gibt den Mitgliedstaaten auch nicht vor, ein solches Muster zu schaffen. Schon im Zuge der Umsetzung der Richtlinie im Jahr 2004 hatte der Gesetzgeber allerdings in § 1 Absatz 4 Satz 2 der damaligen BGB-Informationspflichten-Verordnung vorgesehen, dass der Unternehmer zur Erfüllung seiner Informationspflichten das seinerzeit in § 14 der BGB-Informationspflichten-Verordnung in Verbindung mit Anlage 2 zu der genannten Verordnung enthaltene Muster für die Widerrufsbelehrung verwenden kann und damit den gesetzlichen Anforderungen genügt. Anlage 2 zur BGB-Informationspflichtenverordnung wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009, S. 2355, 2387) aufgehoben. Zugleich wurde das Muster für die Widerrufsbelehrung in das EGBGB eingegliedert (vergleiche Anlage 1 zu Artikel 246 § 2 Absatz 3 Satz 1 EGBGB in der Fassung vom 29. Juli 2009).

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64 – im Folgenden: Verbraucherrechterichtlinie) hat sich der Standort der Musterwiderrufsbelehrung verschoben und befindet sich seitdem in Anlage 3 zu Artikel 246b § 2 Absatz 3 EGBGB (vergleiche Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 20. September 2013, BGBl I 2013, S. 3642, 3658).

Mit dem genannten Gesetz wurden außerdem die Informationspflichten in Artikel 246b EGBGB und das in Anlage 3 des EGBGB enthaltene Muster auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen erstreckt. Zwar regelt die Richtlinie diese Vertriebsform nicht, während die Verbraucherrechterichtlinie außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossene Vertrage erfasst, Finanzdienstleistungen davon aber ausnimmt. Der Gesetzgeber erachtete im damaligen Gesetzgebungsverfahren Verbraucherinnen und Verbraucher, die Verträge über Finanzdienstleistungen außerhalb von Geschäftsräumen abschließen, jedoch in gleicher Weise schutzwürdig wie bei entsprechenden Fernabsatzverträgen.

2. Urteil des EuGH vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19

Das Muster in Anlage 3 des EGBGB soll als Folge einer Entscheidung des EuGH vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19 (Kreissparkasse Saarlouis) angepasst werden.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19 entschieden, dass ein sogenannter „Kaskadenverweis“ mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe p der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66 – im Folgenden: Verbraucherkreditrichtlinie) nicht vereinbar ist. Verbraucherinnen und Verbraucher könnten im Fall eines „Kaskadenverweises“ auf der Grundlage des Vertrags weder den Umfang ihrer vertraglichen Verpflichtung bestimmen, noch überprüfen, ob der von ihnen abgeschlossene Vertrag alle erforderlichen Informationen enthält, und ob die Widerrufsfrist zu laufen begonnen habe. So hat der EuGH entschieden, dass zu den Informationen, die nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe p der Verbraucherkreditrichtlinie in einem Kreditvertrag in klarer, prägnanter Form anzugeben sind, die in Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Richtlinie vorgesehenen Modalitäten für die Berechnung der Widerrufsfrist gehören. Als Folge des Urteils hat die Bundesregierung am 18. November 2020 einen Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verbraucherdarlehensrechts zur Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

vom 11. September 2019 in der Rechtssache C-383/18 und vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19 vorgelegt, mit dem die geltende gesetzliche Musterwiderrufsinformation für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge in Anlage 7 des EGBGB an die Vorgaben des Urteils des EuGH angepasst werden soll.

Die EuGH-Entscheidung bezieht sich zwar nicht auf die mit Anlage 3 des EGBGB geregelten Vertragstypen. Sie betrifft nicht die Auslegung der für das fernabsatzrechtliche Widerrufsrecht bei Finanzdienstleistungen maßgeblichen Richtlinie, sondern die Verbraucherkreditrichtlinie. Daher enthält die Entscheidung keine unmittelbaren Vorgaben für die Auslegung der hier maßgeblichen Richtlinie. Gleichwohl geben die Ausführungen des EuGH in dem genannten Urteil Anlass zur Überarbeitung auch des Musters in Anlage 3 des EGBGB. Denn die Voraussetzungen der Widerrufsbelehrung und die insoweit bestehenden Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie (siehe Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe p der Verbraucherkreditrichtlinie) ähneln denen der hier einschlägigen Richtlinie.

Wie die gesetzliche Musterwiderrufsinformation für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge in Anlage 7 des EGBGB zählt auch die aktuell geltende Anlage 3 des EGBGB die nach der Richtlinie notwendigen Informationen, die der Verbraucher für den Beginn der Widerrufsfrist erhalten haben muss, nicht im Einzelnen auf, sondern verweist auf die einschlägigen Bestimmungen in Artikel 246b und Artikel 248 EGBGB, die wiederum Verweise auf andere gesetzliche Bestimmungen enthalten. Anlage 3 des EGBGB soll daher vorsorglich an die vom EuGH neu definierten unionsrechtsrechtlichen Vorgaben zur Verbraucherkreditrichtlinie angepasst werden, wonach ein sogenannter „Kaskadenverweis“ nicht dem Erfordernis genügt, den Verbraucher in klarer und prägnanter Form über die Frist und andere Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts zu informieren.

Die unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie gelten weiter nicht für die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge über Finanzdienstleistungen. Die Erwägungen zur Schutzbedürftigkeit von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die den Gesetzgeber seinerzeit veranlasst haben, das Widerrufsrecht, die Informationspflichten und die Musterwiderrufsbelehrung auch auf diese Vertriebsform zu erstrecken, bleiben jedoch anwendbar. Die Anpassung des Musters soll daher einheitlich auch für außerhalb von Geschäftsräumen vertriebene Finanzdienstleistungen erfolgen.

3. Gestaltung des gesetzlichen Musters für die Widerrufsbelehrung

Mit dem Entwurf wird die gesetzliche Musterwiderrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz abgeschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen in Anlage 3 des EGBGB zum einen neu gefasst. In der neuen Fassung wird hinsichtlich der für den Beginn der Widerrufsfrist zu erteilenden Informationen nicht mehr auf die Regelungen des Artikel 246b EGBGB und Artikel 248 EGBGB Bezug genommen, sondern die für den Beginn der Widerrufsfrist notwendigen Informationen werden in der Widerrufsbelehrung aufgelistet. Auf gesetzliche Querverweise soll verzichtet werden, soweit diese dazu dienen, die Benennung der Information selbst zu ersetzen. Soweit die anwendbaren Richtlinien sowie das EGBGB jedoch lediglich zusätzlich zur Beschreibung der zu erteilenden Informationen eine einschlägige gesetzliche Bestimmung nennen, sollen die einschlägigen Normen im Zusammenhang mit einer Informationspflicht zusätzlich genannt werden. Dies soll neben der Beschreibung der Informationspflicht rein deklaratorisch erfolgen, um Verbraucherinnen und Verbrauchern ein näheres Nachlesen zu ermöglichen. Dies bleibt zulässig; der EuGH kritisiert in seinem Urteil zum „Kaskadenverweis“ lediglich die Ersetzung der Erfüllung zu erteilender Informationen durch schlichten Verweis auf gesetzliche Vorschriften, die ihrerseits weiterverweisen.

Die Neufassung des Musters unter Aufzählung der für die verschiedenen Vertragstypen geltenden unterschiedlichen Informationspflichten macht es zum anderen notwendig, verschiedene Muster für die verschiedenen Vertragstypen vorzusehen. Eine Aufteilung soll dabei zwischen Finanzdienstleistungen, die keine Zahlungsdienste oder Immobiliarförderdarlehen sind (im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen – Anlage 3) sowie zwischen Zahlungsdiensterahmenverträgen (im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen – Anlage 3a) und Zahlungsdiensteeinzelverträgen (im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen – Anlagen 3b) erfolgen. Hintergrund ist, dass die Richtlinie in Artikel 4 Absatz 5 bei Zahlungsdiensten die fernabsatzrechtlichen Informationspflichten durch die zahlungsdiensterechtlichen Informationspflichten teilweise ersetzt und teilweise ergänzt. Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Fallgestaltungen mit je einem eigenen Ineinandergreifen der aus verschiedenen Rechtsakten herrührenden Informationspflichten in einem einzigen Formular hätte mindestens fünf Gestaltungsvarianten und eine unüberschaubare Zahl an Gestaltungshinweisen erfordert, was mit den Anforderungen an die Transparenz einer Widerrufsbelehrung nicht mehr

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

zu vereinbaren ist. Mit der Neufassung der Muster sollen die in Artikel 246b EGBGB und Artikel 248 EGBGB geregelten Informationspflichten inhaltlich nicht geändert werden. Insbesondere sollen in den Anlagen 3 bis 3b bestehende Informationspflichten, soweit sie für den Fristbeginn eines Widerrufsrechts relevant sind, lediglich in Übereinstimmung mit dem EGBGB nunmehr vollständig aufgezählt werden.

Der bisherige Aufbau des Musters soll auch in den Anlagen 3 bis 3b möglichst fortgeführt werden. Ergänzt werden sie nunmehr um einen Abschnitt 2, in dem die für den Fristbeginn des Widerrufsrechts notwendigen Informationen aufgeführt werden sollen. Dabei wird unterschieden zwischen solchen Informationen, die in jedem Fall zu erteilen sind und zwischen Informationen, die nicht in jedem Fall einschlägig sein müssen (Eventualinformationen). Letztere sind nur dann in die konkrete Widerrufsbelehrung aufzunehmen, wenn sie einschlägig sind. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Widerrufsbelehrung für Verbraucherinnen und Verbraucher klar und verständlich bleibt, damit sie anhand der Widerrufsbelehrung überprüfen können, ob der von ihnen geschlossene Vertrag alle erforderlichen Informationen enthält und somit die Widerrufsfrist zu laufen begonnen hat.

Daneben berücksichtigt der Entwurf die Besonderheiten bei im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Immobiliarförderdarlehen gemäß §§ 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5, 491 Absatz 3 Satz 3 BGB. Für diese Fallgestaltung werden die Anforderungen an die Widerrufsbelehrung in den Ausfüllhinweisen des ESIS-Merkblattes gemäß Anlage 6 des EGBGB präzisiert und ergänzt, um so den Vorgaben aus dem EuGH-Urteil Rechnung zu tragen. Der Aufbau des ESIS-Merkblattes und der Ausfüllhinweise unter Teil B des Merkblattes wird dabei grundsätzlich beibehalten. Jedoch werden dem Kreditgeber für die Vervollständigung des ESIS-Merkblattes nunmehr konkrete Textbausteine für die Widerrufsbelehrung des Kreditnehmers vorgegeben, die er zu verwenden hat, wenn er die Regelung in Artikel 246b § 2 Absatz 3 Satz 2 EGBGB für sich in Anspruch nehmen will.

4. Weitere Änderungen

Mit der Neufassung von § 675d Absatz 2 Satz 2 BGB soll der Umfang der Informationspflichten von Kontoinformationsdienstleistern für den Fall, dass der Vertrag als Einzelzahlungsvertrag abgeschlossen wird, klargestellt werden. Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 18 EGBGB soll zugleich am Wortlaut der Richtlinie formuliert werden. Mit der Einfügung des Wortes „gegebenenfalls“ in Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 9, Nummer 14, Nummer 16 und Nummer 19 EGBGB soll klargestellt werden, dass es sich jeweils um Eventualinformationen handelt, die nicht in jedem Fall vorliegen müssen. Mit der Änderung von Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 19 EGBGB soll der Verweis auf die bislang dort genannte Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 135 vom 31.5.1994, S. 5) auf die aktuell einschlägige Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12. Juni 2014, S. 149) aktualisiert werden.

5. Alternativen

Als Alternative zur Überarbeitung der Musterwiderrufsbelehrung könnte deren ersatzlose Streichung in Betracht gezogen werden. Denn die einschlägigen europäischen Richtlinien geben nicht vor, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechende Muster zur Verfügung stellen müssen. Allerdings wurde das Muster gemäß Anlage 3 des EGBGB gerade geschaffen, um den Unternehmen die rechtssichere Belehrung auch bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen zu ermöglichen (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/12637, Seite 81). Insofern wäre mit einer Streichung der gesetzlichen Musterwiderrufsbelehrung eine Rechtsunsicherheit verbunden, die mit der Schaffung des gesetzlichen Musters gerade ausgeräumt werden sollte. Zudem würde die Problematik der Ausgestaltung der Widerrufsbelehrung entsprechend den Vorgaben des EuGH letztlich auf die Praxis verlagert, sofern diese aus der Entscheidung des EuGH ebenfalls die Konsequenz zieht, das Muster vorsorglich an die Vorgaben aus dem Urteil anzupassen. Es wäre zu befürchten, dass mit einer derartigen Anpassung ein höherer Aufwand für die betroffenen Unternehmen einherginge, der umgekehrt durch die Zurverfügungstellung einer an die Vorgaben des EuGH angepassten gesetzlichen Musterwiderrufsbelehrung deutlich reduziert würde. Vor diesem Hintergrund ist die Überarbeitung des Musters (sowie des ESIS-Merkblattes in Anlage 6 des EGBGB) zu bevorzugen.

6. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

Die Richtlinie und die für Zahlungsdienste einschlägige Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35 – im Folgenden: Zweite Zahlungsdiensterichtlinie) fordern zwar keine Musterwiderrufsbelehrung. Die entsprechenden Muster für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen dienen aber unverändert der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit. Die Regelung ist auch unionsrechtlich zulässig, da die Verwendung des jeweils einschlägigen Musters dem Unternehmer freigestellt wird und der mit der Richtlinie und der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie grundsätzlich verfolgte Vollharmonisierungsansatz derartigen fakultativen Mustern nicht entgegensteht. Die Überarbeitung der Anlage 3 des EGBGB dient zudem dazu, das Muster vorsorglich an die Vorgaben aus dem Urteil des EuGH vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19 (Kreissparkasse Saarlouis) zur Auslegung von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe p der Verbraucherkreditrichtlinie anzupassen. Auch eine Ausgestaltung und Ausdifferenzierung der Ausfüllhinweise zum ESIS-Merkblatt durch die Mitgliedstaaten ist gemäß TEIL B des Anhangs II zur Wohnimmobilienkreditrichtlinie (Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010) gestattet.

7. Erfüllungsaufwand

Durch die Änderungen entsteht für die Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 1 041 480 Euro. Durch die Änderung und Aufteilung der Anlage 3 des EGBGB müssen die betroffenen Unternehmer, die die Musterwiderrufsbelehrung bisher verwenden, den Text der bislang verwendeten Musterwiderrufsbelehrung austauschen beziehungsweise überarbeiten, wenn sie sich weiterhin auf das gesetzliche Muster berufen wollen. Die Nutzung der Musterwiderrufsbelehrung erfolgt insbesondere durch Kredit-, Finanz-, sowie Zahlungs- und E-Geldinstitute. Zudem ist eine Nutzung durch Versicherungsunternehmen anzunehmen. Gemäß Bankenverband gab es im Jahr 2019 1.717 Kreditinstitute. Hinzu kommen nach abrufbaren Informationen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aus dem Jahr 2019 ungefähr 720 Finanzinstitute sowie 40 Zahlungs- und E-Geld-Institute. Es ist allerdings davon auszugehen, dass zum einen bisher nicht jeder Unternehmer die Musterwiderrufsbelehrung genutzt hat. Zum anderen ist anzunehmen, dass sich einige Institute zusammenschließen und die Vorlage zentral erstellen, wie beispielsweise die 386 Sparkassen und Landesbanken. Insgesamt ist daher anzunehmen, dass nicht mehr als 1.800 Unternehmen Umstellungsaufwand haben werden. Nach Abschätzung auf Grundlage der Zeitwerttabelle des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands und analog zur Erstellung anderer Vorlagen wie zum Beispiel im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften (vergleiche die Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 7. September 2015, Bundestagsdrucksache 18/5922, Seite 66) beträgt der Zeitaufwand für die Programmierung 257 Minuten pro Fall (Einarbeitung in die Informationspflicht, Beschaffung und Aufbereitung von Daten, Datenübermittlung und Veröffentlichung sowie Kopieren, Archivieren und Verteilen, mittlere Komplexität bis auf die Aufbereitung von Daten, dort komplex). Bei einem durchschnittlichen Lohnsatz von 44 Euro (mittleres Qualifikationsniveau im Bereich Information und Kommunikation) entsteht folglich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 339 240 Euro. Da nunmehr insgesamt drei Formulare zu erstellen sind, ist dieser Aufwand zu verdreifachen.

Der Erfüllungsaufwand für die Anpassung des ESIS-Merkblattes betrifft nur die Kreditinstitute. Da auch hier davon auszugehen ist, dass die Umstellung teilweise zentral organisiert werden wird, fällt nur bei 1.200 Unternehmen Umstellungsaufwand an. Nach Abschätzung auf Grundlage der Zeitwerttabelle des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands beträgt der Zeitaufwand für die Programmierung hier nur 27 Minuten pro Fall, da nur eine Anpassung einzuarbeiten ist (Einarbeitung in die Informationspflicht, Beschaffung und Aufbereitung von Daten, Datenübermittlung und Veröffentlichung sowie Kopieren, Archivieren und Verteilen, je einfache Komplexität bis auf die Aufbereitung von Daten, dort mittel). Bei einem durchschnittlichen Lohnsatz von 44 Euro (mittleres Qualifikationsniveau im Bereich Information und Kommunikation) entsteht folglich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 23 760 Euro.

Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde berücksichtigt. So handelt es sich vorliegend um die Anpassung eines bloßen Musters, das nicht verwendet werden muss. Die Alternative, keine Musterwiderrufsbelehrung vorzusehen, würde zudem zwar den entstehenden Erfüllungsaufwand vordergründig entfallen lassen. Wie bereits ausgeführt, wäre mit

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

einer Streichung der gesetzlichen Musterwiderrufsbelehrung jedoch zum einen eine Rechtsunsicherheit verbunden, die mit der Schaffung des gesetzlichen Musters gerade ausgeräumt werden sollte. Zum anderen würden für die betroffenen Unternehmen deutlich höhere Kosten anfallen, da diese ohne gesetzliches Muster die gesamten Widerrufsbelehrungen selbst entwerfen müssten.

8. Evaluierung

Eine Evaluierung erscheint zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. So erfolgt die Aufzählung der zu erteilenden Informationen in dem Muster aufgrund von Vorgaben aus der Rechtsprechung des EuGH. Zudem arbeitet die Praxis bereits seit vielen Jahren mit der gesetzlichen Musterwiderrufsbelehrung, so dass Auswirkungen, die eine Evaluierung der geänderten Musterwiderrufsbelehrung gebieten, nicht zu erwarten sind. Da kein jährlicher Erfüllungsaufwand anfällt, ist eine Evaluierung auch nach der Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben nicht erforderlich.

II. Zu Nummer 4 und zu Nummer 7

1. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Formulierungshilfe dient dazu, auch die Musterwiderrufsbelehrung im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an die aktuelle Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache C-66/19 anzupassen.

Mit Urteil vom 26. März 2020 hat der EuGH in der Rechtssache C-66/19 entschieden, dass ein sogenannter „Kaskadenverweis“ mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe p der Verbraucherkreditrichtlinie nicht vereinbar ist: Verweist eine Widerrufsinformation hinsichtlich der Pflichtangaben auf eine Rechtsvorschrift, die wiederum auf andere Rechtsvorschriften verweist, so genügt dies nach der Entscheidung des EuGH nicht dem Erfordernis, Verbraucherinnen und Verbraucher in klarer und prägnanter Form über die Frist und andere Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts zu informieren. Zur Begründung führt der EuGH aus, dass die Richtlinie, die darauf abzielt, allen Verbrauchern ein hohes Maß an Schutz zu gewährleisten, dahingehend auszulegen sei, dass Verbraucherkreditverträge in klarer und prägnanter Form die Modalitäten für die Berechnung der Widerrufsfrist angeben müssen. Anderenfalls würde die Wirksamkeit des Widerrufsrechts ernsthaft geschwächt. Hiernach stehe die Richtlinie einer Regelung entgegen, nach der ein Kreditvertrag hinsichtlich der Pflichtangaben, deren Erteilung für den Beginn der Widerrufsfrist maßgeblich ist, auf eine nationale Vorschrift verweist, die selbst auf weitere Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats verweist. Im Fall eines solchen Verweises könnten Verbraucherinnen und Verbraucher auf der Grundlage des Vertrags weder den Umfang ihrer vertraglichen Verpflichtungen bestimmen, noch überprüfen, ob der von ihnen abgeschlossene Vertrag alle erforderlichen Angaben enthält und ob die Widerrufsfrist für sie zu laufen begonnen hat.

Diese Entscheidung betrifft zwar nicht unmittelbar das Versicherungsrecht. Im Versicherungsrecht muss die Musterwiderrufsbelehrung aber den Anforderungen der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG genügen. Da das Urteil weniger von darlehensrechtsspezifischen Überlegungen als vielmehr von verallgemeinerungsfähigen Gedanken des Verbraucherschutzes geprägt ist, erscheint es nicht ausgeschlossen, dass der EuGH seine Rechtsprechung zur Verbraucherkreditrichtlinie auch auf diese Richtlinie übertragen könnte. Um europarechtlichen Risiken entgegenzuwirken, soll daher auch die Musterwiderrufsbelehrung im VVG an die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache C-66/19 angepasst werden.

2. Wesentlicher Inhalt der Formulierungshilfe

Die gesetzliche Musterwiderrufsbelehrung für Versicherungsverträge in der Anlage zum VVG wird neu gefasst, ohne dass hiermit die inhaltlichen Anforderungen an die Widerrufsbelehrung geändert werden. In der neuen Fassung der Musterwiderrufsbelehrung wird nicht mehr „auf die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung“ verwiesen. Vielmehr werden die maßgeblichen Informationen nunmehr in der Widerrufsinformation selbst aufgelistet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

3. Alternativen

Als Alternative zur Überarbeitung der Musterwiderrufsbelehrung könnte deren ersatzlose Streichung in Betracht gezogen werden. Denn die einschlägigen europäischen Richtlinien geben nicht vor, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechende Muster zur Verfügung stellen müssen. Jedoch war Ziel der Einführung der gesetzlichen Musterwiderrufsbelehrung im Versicherungsvertragsgesetz, „der Praxis die Erstellung und Verwendung von Belehrungen zu erleichtern“ und „dem Verwender ein leicht zu handhabendes Muster an die Hand zu geben, das dieser ohne das Risiko einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung verwenden kann“ (Bundestagsdrucksache 16/11643, S. 145). Diese Erleichterungs- und Rechtssicherheitsfunktion des Musters würde bei dessen ersatzloser Streichung entfallen.

4. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (bürgerliches Recht) und Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft – privatrechtliches Versicherungswesen).

Eine bundeseinheitliche Regelung ist im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Regelungen des Privatversicherungsrechts, das Teil des Schuldrechts ist, können nicht je nach Land unterschiedlich normiert werden. Anderenfalls ergäbe sich eine nicht hinnehmbare Zersplitterung des Versicherungsrechts, die dazu führen würde, dass auf bundesweit gleiche Sachverhalte und Verträge unterschiedliches Recht anzuwenden wäre. Weder für betroffene Versicherungsnehmer noch für Versicherer wäre dies sachgerecht.

Im Fall des Artikels 3 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) ist eine bundeseinheitliche Regelung im gesamtstaatlichen Interesse zudem erforderlich, um einheitliche Rahmenbedingungen für die geförderten Altersvorsorgeprodukte und damit auch deren leichtere Vergleichbarkeit sicherzustellen, um die Wirtschaftseinheit im Versicherungswesen zu wahren und um die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums Deutschland für den Bereich der Altersvorsorgeprodukte sicherzustellen.

5. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang. Sie dienen der Anpassung des nationalen Rechts an die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache C-66/19.

6. Gesetzesfolgen

a) Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist von den Regelungen nicht zu erwarten.

b) Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne des Sustainable Development Goal (SDG) 8.4 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der sozialen Verantwortung im Sinne des Punktes I. 2. des Nachhaltigkeitsmanagementsystems der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

c) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

d) Erfüllungsaufwand

aa) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

bb) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben verursacht für die Wirtschaft keinen Erfüllungsaufwand, sondern erspart ihr eigenen Aufwand. Es handelt sich um eine faktische Erleichterung für die Wirtschaft (in diesem Sinne bereits der Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Einführung einer Musterwiderrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge, zur Änderung der Vorschriften über das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen und zur Änderung des Darlehensvermittlungsrechts, Bundesratsdrucksache 157/10, S. 3 zur Musterwiderrufsinformation bei Verbraucherdarlehensverträgen).

Schon bei Einführung der gesetzlichen Musterwiderrufsbelehrung in der Anlage zum Versicherungsvertragsgesetz hat der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, „der Praxis die Erstellung und Verwendung von Belehrungen zu erleichtern“ und „dem Verwender ein leicht zu handhabendes Muster an die Hand zu geben, das dieser ohne das Risiko einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung verwenden kann“ (Bundestagsdrucksache 16/11643, S. 145). Da europarechtliche Zweifel an dem geltenden Muster aber nach der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache C-66/19 nicht mehr ausgeschlossen werden können, kann das Muster diese Funktionen nicht mehr rechtssicher erfüllen. Ohne das neue Muster wäre es – sowohl nach der geltenden Rechtslage als auch bei vollständiger Streichung des Musters – Sache der Versicherer, die Konsequenzen des Urteils des EuGH in der Rechtssache C-66/19 zu prüfen und gegebenenfalls als Reaktion hierauf vorsorglich eigene neue Widerrufsbelehrungen zu entwerfen, was erheblichen Zeit- und Personalaufwand erfordern würde.

Soweit Kosten dadurch verursacht werden, dass eine Umstellung auf das neue Muster erfolgt, handelt es sich aus zwei Gründen nicht um Erfüllungsaufwand. Zum einen handelt es sich nämlich um reine Sowieso-Kosten (vergleiche Leitfaden der Bundesregierung zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, S. 17), da die Kosten für die Umstellung auch ohne das neue Muster anfielen. Zum anderen beruhen diese Kosten nicht auf „Vorgaben“ im Sinne des Leitfadens für den Erfüllungsaufwand. „Ein Merkmal von Vorgaben ist, dass Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft sowie öffentliche Verwaltung ihnen Folge leisten müssen, um nicht gegen Rechtsvorschriften zu verstoßen oder etwaige Ansprüche auf staatliche Leistungen zu verlieren (z. B. Anträge)“ (Leitfaden der Bundesregierung zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, S. 8). Das trifft auf die Musterwiderrufsbelehrung nicht zu. Die Musterwiderrufsbelehrung ist lediglich eine Serviceleistung des Gesetzgebers, die der Wirtschaft das selbständige Erarbeiten einer gesetzeskonformen Widerrufsbelehrung abnimmt. Die Verwendung des Musters beruht dabei stets auf Freiwilligkeit. Versicherer können bisher und auch künftig anders gestaltete Widerrufsbelehrungen verwenden, die ebenfalls den Lauf der Widerrufsfrist in Gang setzen, wenn sie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Bei den Änderungen der VVG-InfoV handelt es sich um deklaratorische Folgeänderungen des Wortlauts, die keinen Einfluss auf die Entstehung eines Erfüllungsaufwands haben. Das gilt insbesondere auch, soweit die Pflicht zum Hinweis auf die Möglichkeit des Wechsels in den Standardtarif in den vorvertraglichen Informationspflichten in der substitutiven Krankenversicherung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 und 6 deklaratorisch gestrichen wird. In der Praxis wird die bisher dort vorgesehene Information über die Möglichkeit eines Wechsels in den Standardtarif bereits für gegenstandslos erachtet, da eine solche Möglichkeit bei Neuabschlüssen gegenwärtig nicht mehr besteht. Ein entsprechender Hinweis wird in der Praxis daher auch bereits heute nicht mehr verwendet.

cc) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung von Bund, Ländern und Gemeinden.

e) Weitere Kosten

Kosten für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet. Auch sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ersichtlich.

f) Weitere Gesetzesfolgen

Weitere Gesetzesfolgen – etwa aus gleichstellungspolitischer Sicht oder im Hinblick auf demografische Auswirkungen – sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

7. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung sowie eine Evaluierung des Gesetzes erscheinen zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Die Änderung der gesetzlichen Musterwiderrufsbelehrung folgt europarechtlicher Rechtsprechung.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Bezeichnung des Gesetzentwurfs)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Bezeichnung des Gesetzentwurfs mit Blick auf die neu eingefügten Bestimmungen, da mit der hier vorgeschlagenen Formulierungshilfe die Grundsätze des Urteils des EuGH in der Rechtssache C-66/19 auch auf (im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene) Verträge über Finanzdienstleistungen sowie auf das Versicherungsvertragsrecht erstreckt werden.

Zu Nummer 2 (Ergänzung von Artikel 1 Änderung des BGB)

Mit der Ergänzung in Artikel 1 Nummer 3 erfolgt eine Klarstellung in § 675d Absatz 2 Satz 2 BGB. § 675d Absatz 2 Satz 2 BGB regelt die vorvertraglichen Informationspflichten von Kontoinformationsdienstleistern. Hierzu verweist die Norm auf die insoweit einschlägigen Regelungen in Artikel 248 §§ 4 und 13 Absatz 1 EGBGB, die auf Artikel 33 Absatz 2, Artikel 45 und Artikel 52 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie beruhen.

Hiernach gelten für Kontoinformationsdienstleister die auch sonst bei Zahlungsdienstleistern bestehenden Informationspflichten, die sich danach unterscheiden, ob ein Zahlungsdiensterahmenvertrag oder ein Einzelzahlungsvertrag vorliegt. Kontoinformationsdienstleistungen dürften im Regelfall im Wege eines Rahmenvertrags angeboten werden. Gleichwohl gibt die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie zu erkennen, dass auch Einzelverträge denkbar sind. Für Einzelzahlungsverträge gibt Artikel 248 § 13 Absatz 3 EGBGB in Übereinstimmung mit Artikel 45 Absatz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vor, dass auch über die in Artikel 248 § 4 EGBGB (siehe Artikel 52 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie) genannten Informationen zu unterrichten ist, soweit sie für den Einzelzahlungsvertrag erheblich sind. Bei der Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie wurde eine zusätzliche Zitierung des Artikel 248 § 13 Absatz 3 EGBGB in § 675d Absatz 2 Satz 2 BGB für entbehrlich gehalten, da sich die gleichen Anforderungen bereits aus dem Verweis auf Artikel 248 § 4 EGBGB ergeben (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/11495, Seite 150). Um klarzustellen, dass auch bei Kontoinformationsdiensten als Einzelverträgen die Informationen des Artikels 248 § 4 EGBGB nur zu erteilen sind, soweit sie für den Vertrag erheblich sind, soll nunmehr auch der Absatz 3 des Artikel 248 § 3 EGBGB ausdrücklich in § 675d Absatz 2 Satz 2 BGB genannt werden. Die Klarstellung erfolgt vorsorglich; Anwendungsfragen haben sich in der Praxis bislang nicht ergeben.

Zu Nummer 3 (Artikel 2 Änderung des EGBGB)

Mit Artikel 2 werden die mit der Änderung der Anlage 3 des EGBGB verbundenen Änderungen im Gesetzeswortlaut des EGBGB sowie zugleich einige klarstellende redaktionelle Änderungen im EGBGB umgesetzt. Zudem wird eine Änderung von Anlage 6 des EGBGB in Teil B Abschnitt 11 Absatz 3 umgesetzt. Der Wortlaut von Artikel 2 wird ergänzt und neugefasst.

1. Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, bb und cc

Mit Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, bb und cc wird der Wortlaut der Informationspflichten in Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 9, Nummer 14 und Nummer 16 EGBGB geändert. Mit der Einfügung des Wortes „gegebenenfalls“ soll jeweils klargestellt werden, dass es sich bei den Angaben um Eventualinformationen handelt, die nicht in jedem Fall vorliegen müssen.

2. Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd

Mit Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd wird der Wortlaut der Informationspflichten in Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 18 und Nummer 19 EGBGB geändert.

Hierbei wird zunächst die Informationspflicht in Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 18 EGBGB dahingehend überarbeitet, dass der Wortlaut von Nummer 18 näher am Wortlaut von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 4 a der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

Richtlinie formuliert wird, um zu verdeutlichen, dass auch in dem Fall zu informieren ist, wenn kein Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren besteht.

Des Weiteren wird mit Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd die Informationspflicht in Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 19 EGBGB redaktionell angepasst. Aufgrund von Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 19 sind Unternehmer verpflichtet, über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme noch unter die Richtlinie über die Entschädigung der Anleger fallen, zu unterrichten. Diese Informationspflicht beruht auf Artikel 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b der Richtlinie. Das Gesetz verweist insoweit unter anderem noch auf die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 135 vom 31.5.1994, S. 5) aus dem Jahr 1994, die mittlerweile durch die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12. Juni 2014, S. 149) abgelöst wurde. Mit der Neufassung wird der Verweis daher aktualisiert. Zudem wird klargestellt, dass es sich bei der Informationspflicht um eine Eventualinformation handelt, über die nur im Fall ihrer Einschlägigkeit zu belehren ist.

3. Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Mit Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird der Verweis in Artikel 246b § 2 Absatz 2 Satz 3 EGBGB auf Anlage 3 an die Umgestaltung des Musters in drei Anlagen angepasst. Verwiesen wird nunmehr auf Anlagen 3, 3a und 3b. Für Finanzdienstleistungen außer Zahlungsdiensten und Immobiliarförderdarlehen für Verbraucherinnen und Verbraucher, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden, ist Anlage 3 einschlägig. Für Zahlungsdiensterahmenverträge, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden, greift Anlage 3a ein und für entsprechende Einzelzahlungsverträge Anlage 3b. Es ist Aufgabe des Unternehmers zu beurteilen, welcher Vertragstyp vorliegt und welches Muster danach einschlägig ist. Sollte ein Vertrag sowohl über eine allgemeine Finanzdienstleistung als auch über einen Zahlungsdienst abgeschlossen werden, so hat der Unternehmer in eigener Verantwortung die jeweils einschlägigen Informationsanforderungen zu erfüllen und hierfür – unter Berücksichtigung eines jeweils neu eingefügten Gestaltungshinweises in den Anlagen 3, 3a und 3b – die Muster zu kombinieren.

4. Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Mit der Einfügung des Satzes 2 in Artikel 246b § 2 Absatz 3 EGBGB wird die Regelung auf die Fallgruppe der im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Immobiliarförderdarlehen erstreckt, bei denen die Belehrung des Verbrauchers nach Maßgabe von § 491a Absatz 4 Satz 2 BGB in Verbindung mit Artikel 247 § 1 Absatz 2 Satz 6 EGBGB durch Übermittlung eines zutreffend ausgefüllten ESIS-Merkblattes gemäß Anlage 6 des EGBGB erfolgt.

Mit der Einfügung des Satzes 3 in Artikel 246b § 2 Absatz 3 EGBGB wird den Unternehmern ermöglicht, bis zum 31. Dezember 2021 anstelle der Anlagen 3 bis 3b neu sowie anstelle des durch den Entwurf neugefassten ESIS-Merkblattes gemäß Anlage 6 des EGBGB weiterhin die Anlage 3 in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) zu verwenden. Hierdurch soll den Unternehmen hinreichend Zeit eingeräumt werden, die erforderlichen Änderungen der Formulare umzusetzen. Auch vor dem Hintergrund, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass der EuGH die in der Entscheidung vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19 (Kreissparkasse Saarlouis) gefundenen Maßstäbe auch an die Widerrufsbelehrungen nach der Richtlinie 2002/65/EG anlegt, muss den Unternehmern eine zumutbare Frist zur erforderlichen Anpassung eingeräumt werden.

5. Artikel 2 Nummer 2

Mit Nummer 2 wird das bisherige Muster in Anlage 3 durch die Anlagen 3, 3a und 3b ersetzt. Sie erhalten die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

a) Anwendungsbereich der Muster

Die Richtlinie ist eine Querschnittsrichtlinie, die im Rahmen ihres Anwendungsbereichs alle Finanzdienstleistungen erfasst, die im Fernabsatz abgeschlossen werden. Im deutschen Recht wurden die Regelungen zu den Informationspflichten und das Widerrufsrecht außerdem auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen erstreckt. Finanzdienstleistungen sind in § 312 Absatz 5 Satz 1 BGB definiert: Sie

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

erfassen Verträge über Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung.

Die hier geregelten Anlagen 3 bis 3b umfassen in Übereinstimmung mit dem Anwendungsbereich des bisherigen Musters einen Teilausschnitt dieser Finanzdienstleistungen. Sie umfassen beispielsweise Verbraucherkredite oder entgeltliche Finanzierungshilfen nur, soweit für diese nicht bereits gemäß § 495 BGB ein Widerrufsrecht besteht (vergleiche § 312g Absatz 3 BGB). Auch für Versicherungsverträge besteht eine spezielle Regelung in § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und dem Muster für eine Widerrufsbelehrung in der Anlage zu § 8 VVG. Zahlungsdienste hingegen verfügen nicht über ein spezielles Widerrufsrecht, so dass das fernabsatzrechtliche Widerrufsrecht auf sie anwendbar ist.

Bei Zahlungsdiensten ist zwischen Rahmenverträgen und Einzelzahlungsverträgen zu unterscheiden. Auch für Zahlungsdienste bestehen nach der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umfangreiche vorvertragliche Informationspflichten. Das Konkurrenzverhältnis zwischen den fernabsatzrechtlichen und den zahlungsdiensterechtlichen Informationspflichten regelt Artikel 248 § 1 EGBGB.

Daher ergeben sich folgende Grundkonstellationen:

- Finanzdienstleistungen (außer Zahlungsdiensten und Immobiliarförderdarlehen für Verbraucherinnen und Verbraucher)
  - im Fernabsatz
  - abgeschlossen außerhalb von Geschäftsräumen
- Zahlungsdiensterahmenverträge
  - im Fernabsatz
  - abgeschlossen außerhalb von Geschäftsräumen
- Einzelzahlungsverträge
  - im Fernabsatz
  - abgeschlossen außerhalb von Geschäftsräumen.

Um nicht für jede Variante ein eigenes Muster vorzusehen und wegen der großen Bandbreite der erforderlichen Informationen bei im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, sollen die ersten beiden Konstellationen in Anlage 3 zusammengefasst werden, die Zahlungsdiensterahmenverträge in Anlage 3a und die Einzelzahlungsverträge in Anlage 3b. Die jeweils für außerhalb von Geschäftsräumen zu beachtenden Besonderheiten werden innerhalb dieser Muster jeweils über einen Gestaltungshinweis berücksichtigt.

b) Aufbau der Anlagen 3 bis 3b

Der bisherige Aufbau der Anlage 3, der sich bewährt hat, soll im Grundsatz auch bei den neuen Mustern beibehalten werden. Die geltende Fassung der Musterwiderrufsbelehrung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen: Der erste Abschnitt enthält die Angaben zum Widerrufsrecht. Im zweiten Abschnitt wird auf die Widerrufsfolgen hingewiesen. Im dritten Abschnitt wird – soweit anwendbar – auf die Besonderheiten bei weiteren Verträgen (entgeltliche Finanzierungshilfen, verbundene Verträge) eingegangen. Dies ist weiterhin durch Gestaltungshinweise an den Verwender sichergestellt.

Die neuen Anlagen 3 bis 3b enthalten nach dem ersten Abschnitt (Angaben zum Widerrufsrecht) einen neuen Abschnitt 2 („Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen“). Auch der Beginn der Widerrufsfrist des fernabsatzrechtlichen Widerrufsrechts hängt von der Erteilung umfangreicher Informationen ab. Daher sind vom Verwender die gemäß Artikel 246b und Artikel 248 EGBGB im Muster im Einzelnen aufgeführten vorvertraglichen Informationen, sofern sie auf den konkreten Vertrag anwendbar sind, einzusetzen. Da die Musterwiderrufsbelehrung aufgrund dieser Gestaltung deutlich länger ist als bislang, werden die Überschriften der einzelnen Abschnitte in der Neufassung mit Überschriften versehen („Abschnitt 1 Widerrufsrecht“; „Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen“; „Abschnitt 3 Widerrufsfolgen“, gegebenenfalls ergänzt um die Unterüberschrift „Besondere Hinweise“ [soweit einschlägig]). Hierdurch soll eine übersichtliche

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

Gliederung des Textes gewährleistet werden. Die in der bisherigen Musterwiderrufsbelehrung enthaltenen Gestaltungshinweise können (von einer Aktualisierung abgesehen) beibehalten werden, da keine materiell-rechtlichen Änderungen erfolgen. Soweit eine Regelung einer Information in Artikel 246b und Artikel 248 EGBGB derzeit gesetzliche Querverweise – etwa auf andere Bestimmungen des EGBGB – enthält, werden diese Verweise in den neuen Mustern durch kurze Erläuterungen konkretisiert.

c) Umfang der Muster

Der Umfang der Musterwiderrufsbelehrungen in den Anlagen 3 bis 3b nimmt durch die Aufzählung beziehungsweise Beschreibung der zu erteilenden Informationen erheblich zu. Vor dem Hintergrund der Anforderung in Artikel 246b § 1 Absatz 1 und Artikel 248 § 2 EGBGB, Verbraucherinnen und Verbrauchern die Informationen „auf klare und verständliche Weise“ zu erteilen, besteht ein denkbarer Konflikt zwischen den Anforderungen an die Vollständigkeit der Widerrufsbelehrung, von deren Erhalt der Beginn der Widerrufsfrist abhängt, einerseits und der Klarheit und Verständlichkeit der Informationen andererseits.

Der Weg, diese Anforderungen nicht durch eine vollständige Aufzählung aller Informationen zu lösen, sondern auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu verweisen, ist nach der Entscheidung des EuGH vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19 unionsrechtlich riskant. Der Grundkonflikt zwischen der Vollständigkeit der Widerrufsinformation und der Anforderung, diese klar und verständlich zu halten, ist in der hier einschlägigen Richtlinie angelegt. Er beruht darauf, dass der Fristbeginn des Widerrufsrechts von dem Erhalt umfangreicher Informationen abhängt. Für die Auflösung dieses Konfliktes enthält das Urteil des EuGH zwar keine konkreten Gestaltungsvorgaben, macht in der Sache jedoch deutlich, dass die Klarheit und Verständlichkeit der Widerrufsbelehrung nicht zu Lasten der Vollständigkeit gehen darf. Dementsprechend sehen die neuen Muster eine Aufzählung beziehungsweise Wiedergabe aller für den Fristbeginn im konkreten Fall erforderlichen Informationen vor, die ihrerseits klar und verständlich gestaltet ist.

d) Unbedingte Informationen und Eventualinformationen

Nach den einschlägigen Richtlinien sind nicht alle Informationen in jedem Fall zu erteilen. Die Richtlinien machen dies durch die Formulierungen „gegebenenfalls“ oder „soweit einschlägig“ deutlich.

Die Anlagen 3 bis 3b enthalten daher sowohl immer zu erteilende Informationen als auch nur in bestimmten Fällen einschlägige Informationen (Eventualinformationen). Durch Gestaltungshinweise ist jedoch sichergestellt, dass die den Verbraucherinnen und Verbrauchern auszuhändigende Widerrufsbelehrung nicht sämtliche Informationen enthalten muss, sondern nur diejenigen, die für den vorliegenden Vertrag einschlägig sind. Hiermit soll verhindert werden, dass die Widerrufsbelehrung überfrachtet und dadurch schwer lesbar wird. Zudem könnte die Aufnahme von Eventualinformationen, die im vorliegenden Vertrag nicht einschlägig sind, Verbraucherinnen und Verbraucher gegebenenfalls sogar verunsichern. Mit der gewählten Lösung soll daher sowohl eine im konkreten Fall vollständige als auch eine „klare und verständliche“ Information gewährleistet werden, da zwar sämtliche notwendigen Informationen, die auf den vorliegenden Vertrag anwendbar sind, in die Widerrufsbelehrung aufzunehmen sind, die nicht einschlägigen Eventualinformationen jedoch herauszunehmen sind.

Die Alternative, die Eventualinformationen nur in die Gestaltungshinweise aufzunehmen, wurde verworfen. Die Gestaltungshinweise enthalten bisher ganz überwiegend Vorgaben für besondere Vertragsgestaltungen. Diese Systematik soll beibehalten werden.

Gestaltungshinweis 2 der neuen Muster sieht dementsprechend vor, dass die Informationen, die nicht auf jeden einzelnen Vertrag zutreffen müssen, nur dann in die konkrete Widerrufsbelehrung aufzunehmen sind, wenn sie im vorliegenden Vertrag einschlägig sind. Die nicht anwendbaren Eventualinformationen aus dem Muster sind demnach nicht in die den Verbraucherinnen und Verbrauchern auszuhändigende Widerrufsbelehrung aufzunehmen. Die den Verbraucherinnen und Verbrauchern auszuhändigende Widerrufsbelehrung ist bei dieser Lösung trotz der deutlichen Verlängerung durch die Aufnahme der einschlägigen Pflichtinformationen so klar und prägnant wie möglich.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich daraus, dass in Artikel 246b und Artikel 248 EGBGB sowohl stets zu erteilende Informationen als auch Eventualinformationen in einer einzigen Nummer zusammengefasst sind. Dies beruht auf der Systematik der jeweiligen Richtlinie, die die Angaben – unabhängig von unbedingten oder bedingten Informationen – thematisch geordnet hat (beispielsweise Informationen betreffend den Anbieter, Informatio-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

nen betreffend die Finanzdienstleistung etc.). Von einer generellen Trennung der nach Themenblöcken zusammengefassten unbedingten Informationspflichten und Eventualinformationen in zwei Abschnitte beispielsweise soll jedoch abgesehen werden, da eine solche Trennung zu einer unsystematischen und für den Verbraucher am Ende möglicherweise eher verwirrenden Darstellung geführt hätte. Die Muster behalten daher die systematische Aufzählung des EGBGB bei, sehen jedoch bei den einzelnen Nummern eine Trennung von stets zu erteilenden Informationen und Eventualinformationen mittels einer Untergliederung (zum Beispiel durch die Buchstaben a und b) vor.

Verwender der Muster in den Anlagen 3, 3a und 3b müssen sich bei jeder Eventualinformation nach dem Gestaltungshinweis 2 festlegen, ob diese Eventualinformation einschlägig ist oder nicht. Sofern auf den vorliegenden Vertrag einschlägige Eventualinformationen nicht in die Widerrufsbelehrung eingefügt werden, so liegt keine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung vor. Verbraucherinnen und Verbrauchern wird bei dieser Lösung weder eine Subsumtion abverlangt, ob eine Eventualinformation für ihren Vertrag relevant ist oder nicht, noch wird die Prüfung der Notwendigkeit einer Information, für die der Unternehmer die Verantwortung trägt, auf die Verbraucherinnen und Verbraucher übertragen. Die Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten eine Auflistung nur der Informationen, die für ihren abgeschlossenen Vertrag relevant sind. Die Subsumtionslast und das Risiko einer unzutreffenden Verwendung von Eventualinformationen trägt der Unternehmer.

e) Klarheit und Verständlichkeit

Bei den Informationen unter Abschnitt 2 der Anlagen 3 bis 3b handelt es sich um eine abstrakte Aufzählung der notwendigen Informationen; die eigentlichen Informationsinhalte und gegebenenfalls eine Erläuterung der Informationen sind weiterhin den Vertragsunterlagen beziehungsweise den vorvertraglich zu erteilenden Informationen zu entnehmen. Auch dies trägt dazu bei, die konkrete Widerrufsbelehrung so klar und verständlich wie möglich zu gestalten. Aus diesem Grund wurde auch auf weitergehende Erläuterungen zu den einzelnen Informationen in der Musterwiderrufsbelehrung verzichtet, da diese keinen Mehrwert hätten, der Umfang des Musters aber weiter zugenommen hätte.

Wo die anwendbaren Richtlinien sowie das EGBGB zusätzlich zur Beschreibung der zu erteilenden Informationen die zugrundeliegende gesetzliche Bestimmung nennen, werden diese gesetzlichen Querverweise in den Anlagen 3 bis 3b durch eine inhaltliche Benennung der Informationspflicht ersetzt. Zugleich sollen jedoch an vielen Stellen die relevanten gesetzlichen Bestimmungen genannt werden. Hierdurch soll jedoch der Informationsgehalt der Belehrung nicht ersetzt werden in dem Sinne, dass Verbraucherinnen und Verbraucher sich den Inhalt der Informationspflicht lediglich aus einer Gesetzeslektüre erschließen können. Die ausdrückliche Bezeichnung der Informationspflicht soll hierdurch lediglich ergänzt werden, um Verbraucherinnen und Verbrauchern bei Bedarf ein näheres Recherchieren zu ermöglichen; ein derartiger informatorischer Mehrwert erscheint mit Blick auf Urteil des EuGH zum „Kaskadenverweis“ unbedenklich.

Um die Widerrufsbelehrung in den Anlage 3 bis 3b für Verbraucherinnen und Verbraucher lesbar zu halten und ihnen die wesentliche Information, dass sie nämlich binnen 14 Tagen ein Widerrufsrecht haben, das im Einzelnen von weiteren Voraussetzungen abhängt, klar und verständlich zu vermitteln, wird im Text der Musterwiderrufsbelehrung mit Hervorhebungen im Fettdruck gearbeitet. Hierdurch können Verbraucherinnen und Verbraucher auf den ersten Blick wesentliche Informationen zu ihrem Widerrufsrecht erfassen.

6. Artikel 2 Nummer 3

Mit Nummer 3 wird die Entscheidung des EuGH vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19 für im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Immobiliarförderdarlehen umgesetzt, bei denen die Belehrung des Verbrauchers gemäß § 312d Absatz 2 BGB in Verbindung mit Artikel 246b EGBGB nach Maßgabe von § 491a Absatz 4 Satz 2 BGB in Verbindung mit Artikel 247 § 1 Absatz 2 Satz 6 EGBGB erfolgt.

a) Ausgangspunkt

Für Immobiliarförderdarlehen gelten Besonderheiten, da sie nicht wie Verbraucherdarlehen behandelt werden. Nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c der Wohnimmobilienkreditrichtlinie können die Mitgliedstaaten sie von den Bestimmungen der Richtlinie ausnehmen. In Deutschland ist dies mit § 491 Absatz 2 Nummer 5 BGB erfolgt. Zugleich müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass hinsichtlich der vorvertraglichen Informationspflichten eine angemessene alternative Regelung gilt (siehe Artikel 3 Absatz 5 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie). Im

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

deutschen Recht ist dies in § 491a Absatz 4 BGB umgesetzt, wonach der Darlehensgeber eines Immobiliarförderdarlehens zumindest über die Merkmale gemäß den Abschnitten 3, 4 und 13 des ESIS-Merkblatts zu informieren hat.

Mit dieser Regelung ist gewährleistet, dass Immobiliarförderdarlehen nicht dem Verbraucherdarlehensrecht unterliegen. Damit ist auch das darlehensrechtliche Widerrufsrecht in § 495 BGB nicht auf sie anwendbar ist. Gleichwohl können die fernabsatzrechtlichen Bestimmungen anwendbar sein. Denn die hier maßgebliche Richtlinie für den Fernabsatz bei Finanzdienstleistungen sieht keine Ausnahme für Förderkredite vor. Die Wohnimmobilienkreditrichtlinie hat dieses Konkurrenzverhältnis wie folgt gelöst: Hinsichtlich der vorvertraglichen Informationspflichten nach Artikel 3 und Artikel 5 der Richtlinie 2002/65/EG sieht Artikel 14 Absatz 7 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie vor, dass diese mit der Vorlage des (vollständigen) ESIS-Merkblatts als erfüllt gelten. Im deutschen Recht ist dies in Artikel 247 § 2 Absatz 1 Satz 6 EGBGB umgesetzt.

Das fernabsatzrechtliche Widerrufsrecht bleibt für Immobiliarförderdarlehen somit grundsätzlich einschlägig (siehe auch Artikel 14 Absatz 6 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie), es ist in diesem Fall aber mit der Übermittlung eines vollständig ausgefüllten ESIS-Merkblatts verknüpft. Von der Notwendigkeit, im Rahmen einer entsprechenden Anwendung des Artikels 14 Absatz 7 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie ein vollständig ausgefülltes ESIS-Merkblatt zu übermitteln, ging auch der Gesetzgeber bei der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie in § 491a Absatz 4 Satz 2 BGB und Artikel 247 § 1 Absatz 2 Satz 6 EGBGB aus (siehe Bundestags-Drucksache 18/5922, Seite 80/81).

b) Regelung für Immobiliarförderdarlehen im Entwurf

Die neugefasste Anlage 3 des EGBGB bildet die hier zu Rede stehende Fallgestaltung von Immobiliarförderdarlehen nicht mehr ab, da hierin das ESIS-Merkblatt keine Berücksichtigung findet. Insofern greift für derartige Verträge auch die Regelung in Artikel 246b Absatz 3 Satz 2 EGBGB nicht ein, so dass es einer eigenen Regelung bedarf.

Von der Schaffung eines eigenen Belehrungsmusters für die Fallgruppe vom im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Immobiliarförderdarlehen mit Belehrung nach Artikel 247 § 1 Absatz 2 Satz 6 EGBGB war gleichwohl abzusehen. Denn zum einen müsste ein Belehrungsmuster nach dem Vorbild der Anlage 3 bis 3b letztlich ein auf den konkreten Vertrag abgestimmtes Muster des ESIS-Merkblattes enthalten, damit Verbraucherinnen und Verbraucher beurteilen könnten, welche Informationen in welcher Form für den Beginn der Widerrufsfrist maßgeblich sind. Hierdurch erhielten Verbraucherinnen und Verbraucher letztlich zwei Versionen des Merkblattes, was den Umfang der anlässlich des Vertragsschlusses und der Widerrufsbelehrung zu erteilenden Informationen stark erweitern würde. Zum anderen sieht das ESIS-Merkblatt in Abschnitt 11 bereits eine Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über ihr Widerrufsrecht vor und enthält in Teil B entsprechende Ausfüllhinweise auch für die hier einschlägige Fallkonstellation des Immobiliarförderdarlehens.

Insofern erscheint es sinnvoll, statt der Schaffung eines neuen umfangreichen Musters für diese spezielle Fallgruppe die sich aus der Entscheidung des EuGH ergebenden Anforderungen an die Widerrufsbelehrung in das ESIS-Merkblatt zu integrieren. Dies bedeutet, dass das so geschaffene Muster für eine Widerrufsbelehrung wiederum „klar und prägnant“ zu gestalten ist und dass Verbraucherinnen und Verbraucher anhand des ESIS-Merkblattes in der Lage sein müssen zu überprüfen, ob ihre Widerrufsfrist zu laufen begonnen hat.

Zu diesem Zwecke werden mit dem Entwurf in die Ausfüllhinweise unter Teil B Abschnitt 11 Absatz 4 des ESIS-Merkblattes konkrete Formulierungsvorgaben eingefügt, die der Unternehmer bei der Vervollständigung von Abschnitt B des ESIS-Merkblattes zu übernehmen hat, sofern er von der Regelung in Artikel 246b Absatz 3 Satz 2 EGBGB-E Gebrauch machen möchte. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um Formulierungsvorgaben für die in Abschnitt 11 des ESIS-Merkblattes in eckige Klammern gesetzte Rubriken, und zwar zur [Dauer der Widerrufsfrist], zum [Zeitpunkt, zu dem die Widerruffrist beginnt] sowie zu [Bedingungen] und [Verfahren] des Widerrufsrechts.

Die 14-tägige Widerrufsfrist folgt dabei aus § 312g Absatz 1 BGB in Verbindung mit §§ 355 f. BGB. Hinsichtlich des Zeitpunktes des Beginns der Widerrufsfrist wird der Verbraucher darüber belehrt, dass diese nach Abschluss des Vertrags beginnt und nachdem er die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie das ESIS-Merkblatt auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Der Zeitpunkt des Beginns der Widerrufsfrist wird durch Artikel 14 Absatz 7 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie nicht modifiziert. Soweit dort

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

vorgesehen ist, dass die Anforderungen des Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie nur dann als erfüllt gelten, wenn das ESIS-Merkblatt zumindest vor Abschluss des Vertrags vorgelegt worden ist, ist dieser Zeitpunkt lediglich für die Erfüllung der Informationspflichten selbst maßgeblich. In der Widerrufsbelehrung wird der Verbraucher hingegen über den Zeitpunkt informiert, zu dem die Widerrufsfrist zu laufen beginnt. Dieser richtet sich indes nach Artikel 6 der Richtlinie, der in § 356 Absatz 3 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246b § 2 Absatz 1 EGBGB umgesetzt ist.

Die Ausfüllhinweise setzen zudem um, dass Verbraucherinnen und Verbraucher gemäß Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 12 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EGBGB über die Folgen des Widerrufs zu belehren sind. Hierbei ist vorgesehen, dass bei Vorliegen eines verbundenen Geschäfts (§ 358 BGB) oder eines zusammenhängenden Geschäfts (§ 360 BGB) Hinweise über die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen des Widerrufs einzufügen und insoweit die Angaben zu den Folgen des Widerrufs für etwaige Auflagen und/oder mit dem Kredit verbundene Nebenleistungen zu ergänzen sind. Für die sich aus § 360 BGB ergebenden Rechtsfolgen kann die Formulierung aus Gestaltungshinweis 7 des Musters in Anlage 3 zu Artikel 246b § 2 Absatz 3 EGBGB verwendet werden.

Die aufgrund der Neufassung der Ausfüllhinweise zu Abschnitt 11 Absatz 3 in das ESIS-Merkblatt bei Abschnitt 11 einzufügenden Informationen werden von den dort genannten, zu vervollständigenden Informationen zur Widerrufsfrist, zum Fristbeginn, zu den Bedingungen des Widerrufsrechts und zum Verfahren des Widerrufs umfasst. Insbesondere können auch die Information über das Erlöschen des Widerrufsrechts und die Rechtsfolgen unter den Begriff der „Bedingungen“ oder das „Verfahren“ beim Widerrufsrecht gefasst werden.

Auch das ESIS-Merkblatt kennt die Differenzierung zwischen in jedem Fall zu erteilende Informationen und Eventualinformationen. Letztere sind im Merkblatt unter anderem durch die Bezeichnungen „Fakultativ“ oder „Falls zutreffend“ gekennzeichnet. Der Unternehmer übermittelt den Verbraucherinnen und Verbrauchern das ESIS-Merkblatt, in das die Widerrufsbelehrung integriert ist, jedoch in ausgefüllter Form. Wie bei den Anlagen 3 bis 3b muss der Unternehmer entscheiden, welche Angaben aus dem ESIS-Merkblatt gegebenenfalls zu streichen sind. Insofern ist sichergestellt, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher nur die für den Vertrag relevanten Angaben erhalten.

7. Artikel 2 Nummer 4

Der Inhalt der Anlage 7 ergibt sich mit Ausnahme einer unter Nummer 4 Buchstabe b vorgenommenen Anpassung weiterhin aus dem Gesetzentwurf, weshalb von einer erneuten Anfügung der Anlage an dieser Stelle abzusehen war.

Zu Nummer 4 (Einfügung der Artikel 3 bis 6)

Mit Nummer 4 werden die Artikel 3 bis 6 eingefügt, die Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz, des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes und der VVG-Informationspflichtenverordnung vorsehen. Hiermit soll die Musterwiderrufsbelehrung an das EuGH-Urteil in der Rechtssache C-66/19 angepasst werden.

1. Zu Artikel 3 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes)

a) Zu Nummer 1 (Änderung der § 7a und § 7d)

In den §§ 7a und 7d wird das Wort „Produktinformationsblatt“ jeweils durch die Wörter „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ ersetzt. Schon bisher ist auf dem Produktinformationsblatt gemäß § 4 Absatz 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1469 der Kommission vom 11. August 2017 zur Festlegung eines Standardformats für das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (ABl. L 209 vom 12.8.2017, S. 19) die Überschrift „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ zu verwenden. Dieser Begriff soll nunmehr auch durchgängig im Wortlaut des VVG und der VVG-InfoV verwendet werden.

Damit steht zugleich außer Zweifel, dass künftig auch in der Widerrufsbelehrung die Wörter „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ verwendet werden können, was die Verständlichkeit verbessert. Denn der Versicherungsnehmer wird leichter feststellen können, ob die Widerrufsfrist in seinem Fall zu laufen begonnen hat, wenn

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

der in der Widerrufsbelehrung für den Fristbeginn mitgeteilte Begriff derjenige ist, der sich so auch in der Überschrift des maßgeblichen Informationsblattes findet.

b) Zu Nummer 2 (Änderung des § 8)

aa) Zu Buchstabe a (Änderung des § 8 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Änderung des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

Vorgesehen ist eine Änderung des Wortlauts des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VVG. Der Beginn der Widerrufsfrist hängt danach von dem Zugang der weiteren Informationen ab, die nach der VVG-InfoV zu geben sind. Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung. Bisher sind an dieser Stelle „die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2“ genannt. Gemeint sind hiermit schon bisher die Informationen, die gemäß § 7 Absatz 2 VVG durch Rechtsverordnung festgelegt werden und dann gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 VVG zu erteilen sind. Mit der Neuregelung sollen ohne inhaltliche Änderung Verweisungsketten auf gesetzlicher Ebene aufgelöst werden, um eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung zu erleichtern. Vor dem Hintergrund, dass sich Versicherungsunternehmen aufgrund der Rechtsprechung des EuGH veranlasst sehen können, in der Widerrufsbelehrung die gesetzlichen Anforderungen für den Beginn der Widerrufsfrist ausformuliert mitzuteilen, kann durch Auflösung der Verweisungskette insbesondere klargestellt werden, dass es nicht erforderlich ist, auch den gesamten Inhalt des § 7 Absatz 1 und 2 VVG ausformuliert mitzuteilen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Einfügung des § 8 Absatz 2 Satz 2)

Der hiermit neu eingefügte § 8 Absatz 2 Satz 2 VVG sieht vor, dass bei Versicherungsprodukten, für die nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1156 (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 55) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder nach der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ein Basisinformationsblatt zu erstellen ist, die Widerrufsfrist nicht beginnt, bevor auch das Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt worden ist.

Im praktischen Ergebnis tritt in diesen Fällen das Basisinformationsblatt beziehungsweise das PEPP-Basisinformationsblatt an die Stelle des Informationsblattes zu Versicherungsprodukten, da eine Pflicht zur Erteilung eines Informationsblattes zu Versicherungsprodukten hier gemäß § 4 Absatz 3 VVG-InfoV nicht besteht. Regelungstechnisch ergibt sich die Verpflichtung, in diesen Fällen das Basisinformationsblatt beziehungsweise das PEPP-Basisinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, allerdings unmittelbar aus dem Unionsrecht und nicht aus der VVG-InfoV. Dies rechtfertigt die gesetzliche Klarstellung, dass in diesen Fällen der Beginn der Widerrufsfrist davon abhängt, dass auch das Basisinformationsblatt beziehungsweise das PEPP-Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt worden ist.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 8 Absatz 2 Satz 3)

Dieser Änderungsbefehl enthält eine Folgeänderung.

bb) Zu Buchstabe b (Aufhebung des § 8 Absatz 4)

Die bisherige Regelung des § 8 Absatz 4 VVG soll aufgehoben werden. Diese Regelung sieht bisher vor, dass die Widerrufsfrist im elektronischen Geschäftsverkehr abweichend von Absatz 2 Satz 1 nicht vor Erfüllung auch der in § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelten Pflichten beginnt. Die Aufhebung der Vorschrift vollzieht Änderungen im Bereich des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach, in dem der Beginn von Widerrufsfristen bereits nicht mehr von der Erfüllung dieser Pflichten abhängt. Im Versicherungsvertragsrecht besteht auch keine richtlinienrechtliche Veranlassung, den Beginn der Widerrufsfrist weiterhin hiervon abhängig zu machen und dem Versicherer in der Folge im Rahmen seiner Widerrufsbelehrung eine umfangreiche Belehrung über diese Vorschrift abzuverlangen.

Auch wenn der Beginn der Widerrufsfrist künftig nicht mehr von der Erfüllung der in § 312i Absatz 1 Satz 1 BGB genannten Pflichten abhängt, gelten die Pflichten aus § 312i Absatz 1 Satz 1 BGB auch weiterhin bei Versicherungsverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

cc) Zu Buchstabe c (Änderung des § 8 Absatz 5)

Buchstabe c sieht vor, dass § 8 Absatz 5 zu § 8 Absatz 4 wird. Zudem werden klarstellende Änderungen des Wortlauts dieses Absatzes vorgesehen, der die Verwendung der Musterwiderrufsbelehrung aus der Anlage zum VVG betrifft.

Bisher sieht der Wortlaut des § 8 Absatz 5 Satz 2 VVG vor, dass der Versicherer unter Beachtung von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Format und Schriftgröße von dem Muster abweichen und Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Versicherers anbringen darf. Schon bisher regelt diese Vorschrift, inwieweit der Versicherer von dem Muster abweichen darf, ohne den Schutz der Gesetzlichkeitsfiktion zu verlieren (vergleiche BGH, Urteil vom 26.11.2019 – XI ZR 307/18, NJW 2020, 1062 (1063 f.) zu der weitgehend parallelen Vorschrift des § 14 Absatz 3 BGB-Informationspflichten-Verordnung a.F.). Es ist anerkannt, dass der Versicherer auch darüber hinaus vom Muster abweichen darf. Bei anderen als den in § 8 Absatz 5 Satz 2 VVG genannten Abweichungen verliert der Versicherer zwar den Schutz der Gesetzlichkeitsfiktion. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Widerrufsbelehrung unwirksam wäre. In diesen Fällen kommt es für die Wirksamkeit der Widerrufsbelehrung vielmehr darauf an, ob diese den gesetzlichen Anforderungen des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 VVG genügt (Eberhardt, in: Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, 2. Auflage 2016, § 8 VVG Rn. 50-51). Dieser anerkannte Zusammenhang und der hiermit verbundene Gestaltungsspielraum des Versicherers sollen im Wortlaut der Vorschrift noch einmal ausdrücklich verankert werden, um von vornherein Missverständnisse auszuschließen.

Folglich sieht Satz 2 künftig vor, dass der Versicherer unter Beachtung von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 von dem Muster abweichen darf. Das Wort „darf“ verdeutlicht an dieser Stelle allein, dass keine Pflicht zur Verwendung des Musters besteht. Der hiermit verbundene Gestaltungsspielraum des Versicherers ist insbesondere in Fällen relevant, in denen der Versicherer der Auffassung ist, das Muster genüge europarechtlichen Anforderungen nicht. Der Schutz der Gesetzlichkeitsfiktion kommt dem Versicherer dagegen grundsätzlich nicht zu Gute, wenn er von dem Muster abweicht.

Anderes gilt im Fall des neuen Satzes 3: Dieser sieht künftig vor, dass Satz 1, der die Gesetzlichkeitsfiktion vorsieht, auch dann anzuwenden ist, wenn sich die Abweichung unter Beachtung von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auf Format und Schriftgröße oder darauf beschränkt, dass der Versicherer Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Versicherers anbringt. Inhaltlich entspricht dies der bisherigen Regelung in § 8 Absatz 5 Satz 2 VVG.

c) Zu Nummer 3 (Änderung der Anlage zum VVG)

Nummer 3 regelt, dass die Anlage die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung erhält.

Die dort vorgesehene gesetzliche Musterwiderrufsbelehrung soll sich künftig in zwei Abschnitte gliedern. Im Abschnitt 1 werden die schon bisher in der Musterwiderrufsbelehrung enthaltenen Kernbotschaften über das Widerrufsrecht in Fettdruck übermittelt. Im Abschnitt 2 werden die für den Anlauf der Widerrufsfrist maßgeblichen Informationspflichten nach der VVG-InfoV im Einzelnen aufgelistet, damit die Verbraucherin oder der Verbraucher den Beginn der Widerrufsfrist ohne Zuhilfenahme des Gesetzestextes ermitteln kann.

Die Musterwiderrufsbelehrung orientiert sich eng an Wortlaut und Systematik des VVG, des BGB und der VVG-InfoV.

Über die in § 8 Absatz 2 Nummer 1 VVG für den Fristbeginn genannten „Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ und die in § 1 Nummer 6a VVG-InfoV genannten „für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen“ soll allerdings bereits in Abschnitt 1 vorab gemeinsam informiert werden. Diese Informationen hängen unmittelbar miteinander zusammen.

Im Muster wird unterschieden zwischen solchen Informationen, die in jedem Fall zu erteilen sind, und solchen Informationen, die nicht in jedem Fall einschlägig sein müssen (Eventualinformationen). Letztere sind nur dann in die konkrete Widerrufsbelehrung aufzunehmen, wenn sie einschlägig sind. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Widerrufsbelehrung für Versicherungsnehmer klar und verständlich bleibt, damit diese anhand der Widerrufsbelehrung überprüfen können, ob der von ihnen geschlossene Vertrag alle erforderlichen Informationen enthält und somit die Widerrufsfrist zu laufen begonnen hat. Das Nähere hierzu ist den Gestaltungshinweisen zu entnehmen. Einzugehen ist hier lediglich auf Folgendes:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

Das Wort „gegebenenfalls“ aus der VVG-InfoV wurde im Rahmen der Eventualinformationen nur vereinzelt in die Musterwiderrufsbelehrung übernommen. In der Regel ist die Aufnahme des Wortes in die Musterwiderrufsbelehrung insoweit nicht sinnvoll, weil die jeweilige Eventualinformation nach Maßgabe der Gestaltungshinweise ohnehin nur aufzunehmen ist, wenn sie einschlägig ist. Anders ist dies im Falle des Abschnitts 2 Unterabschnitt 1 Nummer 8 Buchstabe a. Da die dort genannten Informationen auch dann vollständig aufzunehmen sind, wenn sie nur teilweise einschlägig sind, soll hier das Wort „gegebenenfalls“ auch in der Musterwiderrufsbelehrung verwendet werden, um deutlich zu machen, dass dem Versicherungsnehmer im Einzelfall nicht zwingend alle dort genannten Informationen erteilt werden müssen.

Bei Restschuldversicherungen wurde in Gestaltungshinweis 5 gegenüber dem Gesetzeswortlaut in § 7a Absatz 5 Satz 1 VVG und § 7d Satz 3 VVG das Wort „mindestens“ ergänzt: „Die Widerrufsfrist beginnt zudem nicht, bevor Ihnen mindestens eine Woche nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Belehrung über das Widerrufsrecht und das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten erneut in Textform zugegangen sind.“ Diese Ergänzung hat folgenden Hintergrund: Nach dem Gesetzeswortlaut in § 7a Absatz 5 Satz 1 VVG und § 7d Satz 3 VVG hat die erneute Belehrung des Versicherungsnehmers beziehungsweise der versicherten Person zwar „eine Woche nach Abgabe der Vertragserklärung“ zu erfolgen. Das Wort „mindestens“ in der Musterwiderrufsbelehrung soll dem Versicherungsnehmer die Ermittlung des Fristbeginns aber auch dann ermöglichen, wenn ihm die Unterlagen erst – gegebenenfalls auch deutlich – nach Ablauf dieser Frist erneut zugehen. Gehen sie ihm dagegen bereits vor Ablauf der Frist erneut zu, ist der notwendige zeitliche Abstand zur Abgabe der Vertragserklärung nicht gewahrt, sodass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt.

In Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wurde erwogen, auf die Wiedergabe der in § 3 Absatz 1 Nummer 4 VVG-InfoV vorgesehenen Gesetzesverweisungen zu verzichten. Diese Verweisungen werden jedoch als unschädlich angesehen, da sie die Widerrufsbelehrung in diesem Punkt nicht ersetzen, sondern lediglich präzisieren. Die Verweisungen tragen gerade zur korrekten Information des Versicherungsnehmers bei, da ihm bestimmte Informationen erteilt werden müssen, beispielsweise über eine bestimmte Prämienminderung, nämlich diejenige nach § 152 Absatz 3 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Hierüber inhaltlich richtig zu belehren, ist gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 VVG-InfoV gerade Aufgabe des Versicherers. Dies ist jedoch kein Bestandteil einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung. Die Widerrufsbelehrung erhebt im Übrigen an dieser Stelle, wie auch sonst, naturgemäß nicht den Anspruch, den Versicherungsnehmer in die Lage zu versetzen, beurteilen zu können, ob die vom Versicherer zu erteilenden Informationen inhaltlich richtig sind, sondern vielmehr allein, ihm die Beurteilung zu ermöglichen, ob ihm die Information erteilt worden ist.

2. Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz)

Artikel 2 enthält eine Übergangsregelung im Zusammenhang mit der neuen Musterwiderrufsbelehrung. Diese Übergangsregelung soll künftig in Artikel 8 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz (EGVVG) enthalten sein.

Artikel 8 EGVVG sieht vor, dass das Muster in der Anlage des Versicherungsvertragsgesetzes in der bisher geltenden Fassung noch bis zum Ablauf des 31.12.2021 verwendet werden kann. In diesem Fall ist § 8 in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

Wie sich aus § 8 Absatz 5 VVG in der bisher geltenden Fassung ergibt, gelten damit die gesetzlichen Anforderungen als erfüllt. Die Übergangsvorschrift bezieht sich im Sinne der Rechtssicherheit aber bewusst auf den gesamten § 8 VVG in seiner bisherigen Fassung.

Dies gilt insbesondere für den bisherigen § 8 Absatz 4 VVG, der den Beginn der Widerrufsfrist auch von der Erfüllung der Informationspflichten nach § 312i Absatz 1 Satz 1 BGB abhängig macht. Das bisherige Muster enthält noch einen entsprechenden Hinweis darauf, dass die Widerrufsfrist nicht vor Erfüllung der Pflichten des Versicherers gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche beginne. Um Irreführungen des Versicherungsnehmers zu vermeiden, soll dies während der Übergangsfrist weitergelten, wenn die bisherige Musterwiderrufsbelehrung verwendet wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

Dadurch, dass auch § 8 Absatz 2 VVG in seiner bisherigen Fassung anwendbar bleibt, wenn die bisherige Musterwiderrufsbelehrung während der Übergangsfrist verwendet wird, ist im Übrigen sichergestellt, dass die Musterwiderrufsbelehrung in ihrer bisherigen Fassung die Anforderungen an den Fristbeginn auch während des Übergangszeitraums weiterhin exakt benennt.

3. Zu Artikel 5 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Artikel 3 enthält eine redaktionelle Folgeänderung des § 7 Absatz 2 Satz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes, die aus der Entscheidung resultiert, im VVG und der VVG-InfoV künftig den Begriff „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ zu verwenden.

4. Zu Artikel 6 (Änderung der VVG-InfoV)

a) Zu Nummer 1 (Änderung des § 1 Absatz 1)

aa) Zu Buchstabe a (Änderung des § 1 Absatz 1 Nummer 2)

Nummer 1 Buchstabe a enthält eine Änderung des § 1 Absatz 1 Nummer 2, die durch die Musterwiderrufsbelehrung veranlasst ist. Im Rahmen der Musterwiderrufsbelehrung soll der Versicherer einheitlich als solcher bezeichnet werden. Dass der Versicherer in § 1 Absatz 1 Nummer 2 VVG-InfoV bisher auch als „Anbieter“ bezeichnet wird, soll zur besseren Verständlichkeit nicht in die Musterwiderrufsbelehrung übernommen werden. Hieran soll der Wortlaut des § 1 Absatz 1 Nummer 2 VVG-InfoV aus Gründen der Rechtssicherheit angeglichen werden, damit sich Fragen nach der inhaltlichen Übereinstimmung der Musterwiderrufsbelehrung mit § 1 Absatz 1 Nummer 2 VVG-InfoV von vornherein nicht stellen.

bb) Zu Buchstabe b (Änderung des § 1 Absatz 1 Nummer 5)

Nummer 1 Buchstabe b enthält eine Änderung des § 1 Absatz 1 Nummer 5 VVG-InfoV, die im Zusammenhang mit der Änderung der gesetzlichen Musterwiderrufsbelehrung steht. Zu den Informationen, die der Versicherer dem Versicherungsnehmer zur Verfügung zu stellen hat, gehören nach dem bisherigen Wortlaut „Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84 S. 22) fallen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben“.

Hierbei werden im Sinne der Rechtssicherheit zwei Angleichungen an die gesetzliche Musterwiderrufsbelehrung vorgenommen:

Erstens soll durch Einfügung des Wortes „gegebenenfalls“ verdeutlicht werden, dass Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungseinrichtungen nicht stets zu erteilen sind, sondern nur dann, wenn ein Garantiefonds oder andere Entschädigungseinrichtungen bestehen. Fehlt es hieran, bedarf es keiner Negativangabe. Dieses Verständnis, dass der gesetzlichen Musterwiderrufsbelehrung zu Grunde liegt, soll im Sinne der Rechtssicherheit ausdrücklich im Wortlaut des § 1 Absatz 1 Nummer 5 VVG-InfoV verankert werden, um die inhaltliche Übereinstimmung mit der Musterwiderrufsbelehrung zu verdeutlichen.

Zweitens soll der Wortlaut vereinfacht werden: Die in dem Nebensatz genannten Richtlinien sind im Versicherungsbereich von vornherein nicht einschlägig. Die Richtlinie 94/19/EG, die mittlerweile durch die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme ersetzt wurde, betrifft Einlagensicherungssysteme im Bankenbereich. Die Richtlinie 97/9/EG betrifft Systeme für die Entschädigung der Anleger im Bereich von Wertpapierfirmen. Vor diesem Hintergrund bietet es sich bei der Musterwiderrufsbelehrung im Versicherungsrecht im Sinne der Verständlichkeit für den Versicherungsnehmer an, den recht technischen, durch Verweisungen geprägten und inhaltlich hier nicht erforderlichen Nebensatz „die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84 S. 22) fallen“ ersatzlos zu streichen. Damit ergäbe sich allerdings eine Abweichung der Belehrung von dem Wortlaut des § 1 Absatz 1 Nummer 5 VVG-InfoV, was bei einem rein formalen Abgleich Zweifel an der Richtigkeit der Widerrufsbelehrung und damit am Beginn der Widerrufsfrist wecken könnte. Um hier Einheitlichkeit zu erzielen, sollen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

die Wörter „, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84 S. 22) fallen“ daher auch in § 1 Absatz 1 Nummer 5 VVG-InfoV ersatzlos gestrichen werden.

Es handelt sich hierbei nicht um „strengere Bestimmungen über die Anforderungen an eine vorherige Auskunftserteilung“, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2002/65/EG auch zulässig wären. Da die genannten Richtlinien im Versicherungsbereich nicht einschlägig sind, werden nämlich keine neuen Rechtspflichten begründet. Die bisher (rein formal) bestehende Möglichkeit, die Entschädigungsregelungen, die unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84 S. 22) fallen, nicht anzugeben, war für Versicherer schon bisher ohne Relevanz.

cc) Zu den Buchstaben c bis e (Änderung des § 1 Absatz 1 Nummer 10, 15 und 17)

Buchstaben c bis e sehen vor, dass an bestimmten Stellen des § 1 Absatz 1 Nummer 10, 15 und 17 jeweils das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt wird. Es handelt sich um klarstellende Folgeänderungen, die durch die Musterwiderrufsbelehrung bedingt sind. Die Musterwiderrufsbelehrung sieht an diesen Punkten jeweils Eventualinformationen vor, da die dort genannte Befristung beziehungsweise die dort genannten Vertragsinhalte nicht bei jedem Vertrag einschlägig sind. Um aus Gründen der Rechtssicherheit bereits sprachlich klarzustellen, dass in diesem Punkt eine inhaltliche Übereinstimmung zwischen der Musterwiderrufsbelehrung und der VVG-Informationspflichtenverordnung besteht, soll jeweils an geeigneter Stelle das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt werden.

b) Zu Nummer 2 (Änderung des § 3)

Nummer 2 enthält eine Änderung des § 3, die im Zusammenhang mit der gesetzgeberischen Ausgestaltung der Musterwiderrufsbelehrung steht. In der Praxis wird die bisher in § 3 Nummer 4 und 6 VVG-InfoV vorgesehene Information über die Möglichkeit eines Wechsels in den Standardtarif bereits für gegenstandslos erachtet, da eine solche Möglichkeit gegenwärtig nicht mehr besteht. Diesem Verständnis schließt sich die gesetzliche Musterwiderrufsbelehrung an, die eine Information über den Wechsel in den Standardtarif nicht als Voraussetzung für den Beginn der Widerrufsfrist nennt. Es wäre auch verwirrend, den Versicherungsnehmer in der Musterwiderrufsbelehrung darüber zu belehren, dass der Versicherer ihn über die Möglichkeit eines Wechsels in den Standardtarif informieren müsse, wenn eine solche Möglichkeit tatsächlich nicht besteht. Im Sinne der Einheitlichkeit soll der Wortlaut des § 3 Nummern 4 und 6 VVG-InfoV insoweit durch Streichung der Bezugnahme auf den Standardtarif angepasst werden, um von vornherein sprachlich deutlich zu machen, dass auch in diesem Punkt Übereinstimmung zwischen der Musterwiderrufsbelehrung und der VVG-InfoV besteht, und so die Rechtssicherheit bei Verwendung der Musterwiderrufsbelehrung zu erhöhen.

c) Zu Nummer 3 (Änderung des § 4)

aa) Zu Buchstaben a und b

Buchstaben a und b sehen die Ersetzung des Wortes „Produktinformationsblatt“ in § 4 VVG-InfoV jeweils durch die Wörter „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ vor. Dies entspricht dem Anliegen, künftig im Wortlaut des VVG und der VVG-InfoV einheitlich den Begriff „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ zu verwenden, der sich künftig auch so in der gesetzlichen Musterwiderrufsbelehrung finden soll.

bb) Zu Buchstabe c

Buchstabe c sieht eine Aktualisierung des § 4 Absatz 3 VVG-InfoV vor, die im engen Zusammenhang mit der Klarstellung im neuen § 8 Absatz 2 Satz 2 VVG steht und hieran angeglichen werden soll.

Die Regelung des § 4 Absatz 3 VVG-InfoV sieht bisher vor, dass die Regelung des § 4 VVG-InfoV betreffend das Produktinformationsblatt nicht gilt für Versicherungsanlageprodukte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50), die durch die Verordnung (EU) 2016/2340 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 35) geändert worden ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

Der Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 soll – im Gleichlauf mit § 8 Absatz 2 Satz 2 VVG – aktualisiert werden. Zugleich soll – wie in § 8 Absatz 2 Satz 2 VVG vorausgesetzt – klargestellt werden, dass auch für Paneuropäische Private Pensionsprodukte im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung die Regelung des § 4 VVG-InfoV nicht gilt. Denn hier greifen die europäischen Verpflichtungen, ein PEPP-Basisinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, sodass es eines zusätzlichen Informationsblatts zu Versicherungsprodukten nicht bedarf.

Diese neue Fassung des § 4 Absatz 3 VVG-InfoV liegt auch der neuen gesetzlichen Musterwiderrufsbelehrung zu Grunde.

Zu Nummer 5 (Nummerierung des bisherigen Artikels 3)

Dieser Änderungsbefehl enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (Umbenennung des bisherigen Anhangs zu Artikel 2 in Anhang 1 und Änderungen des Anhangs)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung mit Blick auf die neu eingefügten Änderungen zu dem Artikel 2.

1. Zu Nummer 6 Buchstabe a

Mit Nummer 6 Buchstabe a werden die neuen Muster in den Anlagen 3 bis 3b der Anlage 7 im Anhang zu Artikel 2 vorangestellt. Die Anlagen 3 bis 3b haben im Einzelnen folgenden Inhalt:

a) Anlage 3 – Finanzdienstleistungen außer Zahlungsdiensten und Immobiliarförderdarlehen

Anlage 3 enthält die Musterwiderrufsbelehrung für Finanzdienstleistungen außer Zahlungsdiensten und Immobiliarförderdarlehen, soweit sie im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden. In dem neuen Abschnitt 2 werden nunmehr die in Artikel 246b § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 EGBGB für den Beginn der Widerrufsfrist zu erteilenden Informationen im Einzelnen aufgelistet.

Um die Widerrufsbelehrung, die der Verbraucher tatsächlich erhalten soll, nicht mit Informationen zu überfrachten, die im konkreten Einzelfall für den Vertrag nicht relevant sind, und sie insoweit klar und verständlich zu halten, wird gemäß Gestaltungshinweis 2 zwischen Informationspflichten, die stets von Relevanz sind, und Eventualinformationen unterschieden.

Im Einzelnen:

aa) Abschnitt 1 Widerrufsrecht und Gestaltungshinweis 1

Abschnitt 1 informiert Verbraucherinnen und Verbraucher über das ihnen zustehende Widerrufsrecht gemäß §§ 312g Absatz 1 BGB und die Widerrufsfrist in §§ 355 f. BGB. Satz 2 der Musterwiderrufsbelehrung informiert in Übereinstimmung mit den §§ 355 Absatz 2 Satz 2, 356 Absatz 3 Satz 1 und Artikel 246b Absatz 2 Satz 1 EGBGB über die für den Fristbeginn notwendigen Voraussetzungen und soll insoweit klarstellend gegenüber der bisherigen Anlage 3 des EGBGB ergänzt werden.

Der bisherige Gestaltungshinweis 1 entfällt, da die Informationen, über die zu belehren ist, nunmehr in den Anlagen 3 bis 3b im Einzelnen aufgelistet werden. Hierdurch wird der bisherige Gestaltungshinweis 2 zu Gestaltungshinweis 1 neu. Die fortlaufende Bezifferung der Gestaltungshinweise ändert sich dementsprechend.

bb) Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

In Abschnitt 2 der neuen Musterwiderrufsbelehrung werden Verbraucherinnen und Verbraucher über die für den Beginn der Widerrufsfrist maßgeblichen Informationen im Einzelnen informiert. Um eine Widerrufsbelehrung zu gewährleisten, die Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzt, zu beurteilen, ob der Vertrag die einschlägigen Informationen vollständig enthält beziehungsweise ob die Informationen vorvertraglich erteilt worden sind und die Widerrufsfrist daher in Gang gesetzt wurde, sind diese Informationen nach den vom EuGH in dem

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

genannten Urteil formulierten Anforderungen in der Musterwiderrufsbelehrung nunmehr vollständig aufzuzählen, soweit sie auf den konkreten Vertrag anwendbar sind.

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht der Regelung der jeweiligen Information im EGBGB, der Richtlinie und des Standorts in Anlage 3:

Anlage 3 des EGBGB **Abschnitt 2 / Nummer**	**Artikel 246b EGBGB**	**Richtlinie**
1	§ 1 Absatz 1 Nummer 1	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 a) und d)
2	§ 1 Absatz 1 Nummer 2	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 a) und e)
3	§ 1 Absatz 1 Nummer 3	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 b) und c)
4	§ 1 Absatz 1 Nummer 4	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 a), b) und c)
5	§ 1 Absatz 1 Nummer 5	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 a)
6	§ 1 Absatz 1 Nummer 6	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 b)
7	§ 1 Absatz 1 Nummer 7	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 d)
8	§ 1 Absatz 1 Nummer 8	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 c)
9	§ 1 Absatz 1 Nummer 9	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 e)
10	§ 1 Absatz 1 Nummer 10	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 f)
11	§ 1 Absatz 1 Nummer 11	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 g)
12	§ 1 Absatz 1 Nummer 12	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 a) und d)
13	§ 1 Absatz 1 Nummer 13	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 b)
14	§ 1 Absatz 1 Nummer 14	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 c)
15	§ 1 Absatz 1 Nummer 15	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 e)
16	§ 1 Absatz 1 Nummer 16	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 f)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

17	§ 1 Absatz 1 Nummer 17	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 g)
18	§ 1 Absatz 1 Nummer 18	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 4 a)
19	§ 1 Absatz 1 Nummer 19	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 4 b)

Soweit der Wortlaut der im Belehrungsmuster aufgeführten Informationen vom Wortlaut der entsprechenden Auflistung in Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB abweicht, dient dies lediglich dem besseren Verständnis und zur Erläuterung der Informationspflicht. Eine inhaltliche Abweichung ist nicht beabsichtigt.

In Nummer 3 wurde der aus der Richtlinie stammende Begriff „Anbieter“ durch den Begriff „Unternehmer“ ersetzt, um eine einheitliche Bezeichnung herzustellen, die zur besseren Verständlichkeit der Widerrufsbelehrung beiträgt.

Die in der Nummer 4 enthaltene Informationen wurde in die Buchstaben a) und b) unterteilt. Zudem wurde aus redaktionellen Gründen die Überschrift „zur Anschrift“ ergänzt. Hintergrund hierfür ist, dass die zugrundeliegende gesetzliche Bestimmung sowohl eine stets zu erteilende Information als auch eine Eventualinformation enthält. Um dem Verwender des Musters zu ermöglichen, die nicht einschlägige Eventualinformation unproblematisch unberücksichtigt lassen zu können und nicht in die zu erteilende Widerrufsbelehrung aufzunehmen, war eine redaktionelle Trennung geboten. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht beabsichtigt.

Der Wortlaut von Nummer 18 entspricht der beabsichtigten Anpassung in Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 18 EGBGB.

Die Richtlinienangaben in Nummer 19 wurden an die aktuell geltende Rechtslage angepasst. Als Vorbild für die Gestaltung des Verweises auf die Richtlinien dient Artikel 23 Absatz 6 und Absatz 7 der Verordnung 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937. Hierin werden mit einem entsprechenden Verweis auf die Richtlinien nicht kundige Anleger bei Schwarmfinanzierungen über die betreffenden Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme informiert. Insbesondere mit Artikel 23 Absatz 7 macht der europäische Gesetzgeber deutlich, dass er eine Information mit einem Verweis auf einen geltenden Rechtsakt nebst Fundstellenangabe auch gegenüber nicht kundigen Anlegern für hinreichend klar und verständlich hält. Diese Formulierung kann daher auch in den hiesigen Formularen gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern Verwendung finden.

Da bereits durch den Kursivdruck deutlich gemacht wird, ob es sich um eine Eventualinformation handelt, wurde das Wort „gegebenenfalls“, soweit es im EGBGB verwendet wird, grundsätzlich nicht in das Muster übernommen, es sei denn unter der Nummer werden mehrere Eventualinformationen zusammengefasst, die auch nur teilweise einschlägig sein können (entsprechende Informationen werden unter cc) erläutert). Dies dient der Vereinfachung, da in die den Verbraucherinnen und Verbrauchern auszuhändigende Widerrufsbelehrung ohnehin nur die Informationen aufzunehmen sind, die für den vorliegenden Vertrag einschlägig sind. Eine inhaltliche Abweichung ist nicht beabsichtigt.

cc) Gestaltungshinweis 2

Zudem wird in Abschnitt 2 vor Auflistung der Informationen ein neuer Gestaltungshinweis 2 eingefügt. Hierin wird dem Verwender des Musters erläutert, wie mit den unter Abschnitt 2 kursiv hervorgehobenen Eventualinformationen zu verfahren ist. Danach sind die unter den Nummern 3, 4 Buchstabe b, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 16 und 19 aufgelisteten und kursiv gedruckten Informationen nur dann in die den Verbraucherinnen und Verbrauchern auszuhändigende Widerrufsbelehrung aufzunehmen, wenn sie für den vorliegenden Vertrag einschlägig sind. Der Kursivdruck ist dabei zu entfernen. Weitere Anpassungen im Wortlaut sind nicht vorzunehmen. Eine Information ist nach dem Gestaltungshinweis auch dann vollständig aufzunehmen, wenn sie nur teilweise einschlägig ist, beispielsweise bei Nummer 7 nur zusätzliche Kosten, nicht aber weitere Steuern, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden, anfallen. Werden Informationen mangels Einschlägigkeit

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

im konkreten Vertrag nicht aufgenommen, ist die fortlaufende Nummerierung entsprechend anzupassen (wird beispielsweise Nummer 8 nicht übernommen, wird Nummer 9 zu Nummer 8 etc.). Wird die Nummer 4 Buchstabe b nicht aufgenommen, so entfällt bei Buchstabe a im Text die Bezifferung „a)“ sowie die Überschrift „zur Anschrift“. Die Nummerierung „4.“ ist nicht zu löschen.

Durch diesen Gestaltungshinweis werden die Unternehmer verpflichtet, die nicht anwendbaren Eventualinformationen aus der Musterwiderrufsbelehrung nicht in die den Verbraucherinnen und Verbrauchern auszuhändigende Widerrufsbelehrung zu übernehmen. Sie müssen sich dabei festlegen, ob eine Eventualinformation einschlägig ist oder nicht.

Zu den Eventualinformationen im Einzelnen:

Der Charakter der Informationen als Eventualinformation der Nummern 3, 7, 8, 11, 13 und 14 ergibt sich aus dem Wortlaut der in der obigen Tabelle zitierten Vorschriften der Richtlinie sowie des EGBGB („wenn“, „gegebenenfalls“, „mögliche“, „etwaige [...]“, „aufgrund der Vertragsbedingungen“). Bei Nummer 7 wurde das Wort „gegebenenfalls“ in die Musterwiderrufsbelehrung aufgenommen, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu verdeutlichen, dass auch nur weitere Steuern, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden, anfallen können und keine zusätzlichen Kosten. Ohne das Wort „gegebenenfalls“ könnte irrig bei einer Aufnahme der Information in die konkret auszuhändigende Widerrufsbelehrung angenommen werden, dass stets zusätzliche Kosten erhoben werden.

Bei Nummer 4 Buchstabe b ergibt sich aus dem Umstand, dass ein Vertreter oder eine andere gewerblich tätige Person nicht zwingend existieren müssen, dass die Information insoweit nicht stets zu erteilen ist.

Bei Nummer 9 ergibt sich neben Wortlaut der in der obigen Tabelle zitierten Vorschrift aus der Richtlinie auch aus dem Umstand, dass derartige Befristungen nicht zwingend vereinbart werden müssen, dass die Information insoweit nicht stets zu erteilen ist.

Bei Nummer 16 ergibt es sich aus dem Umstand, dass entsprechende Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht nicht zwingend in den Vertrag aufgenommen werden müssen, dass die Information insoweit nicht stets zu erteilen ist.

Bei Nummer 19 ergibt sich aus dem Umstand, dass nicht in jedem Fall ein Garantiefonds oder eine Entschädigungsregelung im Sinne der Bestimmung existiert, dass die Information insoweit nicht stets zu erteilen ist. Über das Nichtbestehen eines Garantiefonds oder eine Entschädigungsregelung muss gemäß der zugrundeliegenden Regelung in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a der Richtlinie (Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 19 EGBGB) demgegenüber nicht informiert werden, da dort nur eine Information über das "Bestehen" einer entsprechenden Einrichtung gefordert wird (anders als in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Richtlinie, wonach sowohl über das Bestehen als auch über das Nichtbestehen eines Widerrufsrecht zu informieren ist).

dd) Abschnitt 3 Widerrufsfolgen und Gestaltungshinweise 3 bis 9

Der Text zu den Widerrufsfolgen bleibt unverändert und erscheint lediglich unter dem neuen Abschnitt 3. Zudem wird erneut im Text der Musterwiderrufsbelehrung mit Hervorhebungen im Fettdruck gearbeitet, um diese trotz der erforderlichen Ausweitung für Verbraucherinnen und Verbraucher lesbar und verständlich zu halten.

Die Gestaltungshinweise 3, 4, 6, 7 und 9 neu (vormals Gestaltungshinweise 4, 5, 6, 7 und 8 alt) bleiben bis auf geringfügige redaktionelle Anpassungen unverändert.

Gestaltungshinweis 3 alt wird gestrichen. Hintergrund hierfür ist, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs davon auszugehen ist, dass dem Bürgen kein Widerrufsrecht nach § 312g BGB zusteht (vergleiche Bundesgerichtshof, Urteil vom 22. September 2020 - XI ZR 219/19). Darüber hinaus ist ein verbleibender Anwendungsbereich, der in der Praxis genutzt worden ist, nicht ersichtlich. Insbesondere eine Anwendung des Gestaltungshinweises für den Fall des Erbringens der beiderseitigen Leistungen erst nach Ablauf der Widerrufsfrist ist für den Verwender rechtlich zu risikobehaftet, da er ohne entsprechende Belehrung gemäß § 357a Absatz 2 BGB keinen Wertersatz erhalten würde, sofern wider vorherigen Erwartens doch eine Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist erbracht wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

In Gestaltungshinweis 5 neu wird zudem klargestellt, dass die Überschrift „Besondere Hinweise“ nur bei Anwendung der Gestaltungshinweise 7 und/oder 8 neu einzufügen ist. Die Gestaltungshinweise 7 und 8 neu wurden zudem redaktionell geringfügig angepasst.

Der schon bislang im Muster enthaltene Hinweis, dass bei mehreren einschlägigen Fallgruppen die jeweils zutreffenden Ergänzungen gegebenenfalls zu kombinieren sind, findet sich nunmehr in einem eigenen Gestaltungshinweis (Gestaltungshinweis 8 neu). Wird für einen einheitlichen Vertrag belehrt, der auch einen Vertrag über die Erbringung von Zahlungsdiensten betrifft, für den in Anlage 3a und/oder 3b ein Muster für eine Widerrufsbelehrung zur Verfügung gestellt wird, sind die jeweils zutreffenden Ergänzungen aus den Mustern für die Widerrufsbelehrung zu kombinieren. Soweit zu kombinierende Ergänzungen identisch sind, sind Wiederholungen des Wortlauts nicht erforderlich. Hiermit soll die Verständlichkeit des Musters für Verbraucherinnen und Verbraucher gefördert werden.

b) Anlage 3a – Zahlungsdiensterahmenverträge

Bei Zahlungsdiensten besteht die Besonderheit, dass diese Finanzdienstleistungen durch die vollharmonisierende Zweite Zahlungsdiensterichtlinie geregelt sind. Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie sieht kein Widerrufsrecht bei Verträgen über Zahlungsdienste vor. Das fernabsatzrechtliche Widerrufsrecht der Richtlinie bleibt auf Zahlungsdienste aber anwendbar. Das Konkurrenzverhältnis zwischen den in beiden Richtlinien vorgesehenen umfangreichen Informationspflichten ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie, der durch Artikel 110 der Zweiten Zahlungsdienstrichtlinie eingefügt wurde und in Artikel 248 § 1 EGBGB umgesetzt ist. Danach bleiben die zahlungsdiensterechtlichen vorvertraglichen Informationspflichten anwendbar, sie werden aber im Rahmen des Widerrufsrechts durch einige fernabsatzrechtliche Informationspflichten ergänzt. Dieser Besonderheit wird durch die Schaffung eigener Muster für Zahlungsdienste Rechnung getragen.

Zahlungsdienste wiederum sind zu unterscheiden in Rahmen- und Einzelzahlungsverträge. Auch deren Informationspflichten unterscheiden sich. Zwar verweist Artikel 248 § 13 Absatz 3 EGBGB hinsichtlich der Informationspflichten für Einzelzahlungsverträge auf die Vorschriften für Rahmenverträge in Artikel 248 § 4 EGBGB, dies gilt jedoch nur, soweit sie für den Einzelzahlungsvertrag erheblich sind. Manche der in § 4 vorgesehenen Informationen sind jedoch nur für Rahmenverträge von Relevanz. Um auch insoweit eine Überfrachtung des Formulars zu vermeiden, sollen diese beiden Vertragstypen in unterschiedlichen Mustern geregelt werden. Anlage 3a erfasst somit nur Zahlungsdiensterahmenverträge.

Anlage 3a gilt einheitlich für diesen Vertragstyp, soweit er im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wird. Im letzteren Fall besteht die Besonderheit, dass der Vertrag nicht von der Richtlinie erfasst ist, aber den vollharmonisierenden Anforderungen der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ohne Abstriche unterliegt. Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie, der zusätzliche fernabsatzrechtliche Informationspflichten vorsieht, gilt in diesem Fall somit nicht. Das deutsche Recht berücksichtigt dies in Artikel 248 § 1 Satz 2, 2. Alternative EGBGB, der im Fall von außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen lediglich eine Information über das Widerrufsrecht zusätzlich vorsieht. In Anlage 3a ist dies durch Gestaltungshinweis 3 berücksichtigt, wonach bis auf die Widerrufsinformation die anderen fernabsatzrechtlichen Informationen nicht in die den Verbraucherinnen und Verbrauchern auszuhändigende Widerrufsbelehrung aufzunehmen sind.

Die jeweils einschlägigen Informationspflichten sind dem EGBGB entnommen und sollen inhaltlich nicht verändert werden. Im Unterschied zur Bezeichnung in Artikel 248 § 4 EGBGB sollen die Bezeichnungen „Zahler“ oder „Zahlungsdienstnutzer“ jedoch einheitlich durch den Begriff „Verbraucher“ ersetzt werden. Denn das fernabsatzrechtliche Widerrufsrecht gilt nur für Verbraucherinnen und Verbraucher, während die zahlungsdiensterechtlichen Vorschriften einen größeren Anwendungsbereich haben können. Auf Unternehmerseite soll jedoch der Begriff „Zahlungsdienstleister“ in den Mustern 3a und 3b beibehalten werden, auch um die Abgrenzung zu Formular 3 deutlich zu machen.

Ein eigenes Muster für Kleinbetragsinstrumente im Sinne des § 675i BGB war nicht erforderlich. Hintergrund hierfür ist, dass hier identische Informationspflichten gelten und lediglich Unterschiede in der Form der Mitteilung bestehen (siehe Artikel 248 § 11 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 EGBGB beziehungsweise Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie). Diese von § 356 Absatz 3 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246b § 2 Absatz 1 Satz 1 EGBGB abweichenden Formvorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sind beim Widerrufsrecht und somit in der Musterwiderrufsbelehrung indes nicht zu übernehmen. So sind die abweichenden

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

Formvorgaben gemäß Artikel 248 § 11 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 EGBGB zwar bei der Erteilung der Informationen gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 EGBGB in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB in Verbindung mit Artikel 248 § 1 EGBGB und Artikel 248 § 11 Absatz 1 EGBGB zu beachten. Jedoch knüpft § 356 Absatz 3 Satz 1 BGB den Beginn der Widerrufsfrist an die Unterrichtung entsprechend den Anforderungen des Artikels 246b § 2 Absatz 1 EGBGB (und nicht an die Form der Informationserteilung nach Artikel 246b § 1 und § 4 EGBGB beziehungsweise nach Artikel 248 §§ 1 ff. EGBGB). Insofern hat die Musterwiderrufsbelehrung die (Form-)Vorgaben aus § 356 Absatz 3 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246b § 2 Absatz 1 Satz 1 EGBGB zu erfüllen. Artikel 246b § 2 Absatz 1 Satz 1 EGBGB sieht insoweit einheitlich vor, dass die Informationen „auf einem dauerhaften Datenträger“ zu erteilen sind.

Im Einzelnen:

aa) Zu Abschnitt 1 Widerrufsrecht und Gestaltungshinweis 1

Abschnitt 1 informiert Verbraucherinnen und Verbrauchern wortgleich zu Anlage 3 über das ihnen zustehende Widerrufsrecht gemäß §§ 312g Absatz 1 BGB und die Widerrufsfrist in §§ 355 f. BGB. Auch in Anlage 3a wird im Text der Musterwiderrufsbelehrung mit Hervorhebungen im Fettdruck gearbeitet. Hierdurch können Verbraucherinnen und Verbraucher auf den ersten Blick wesentliche Informationen zu ihrem Widerrufsrecht erfassen.

Der bisherige Gestaltungshinweis 1 entfällt wiederum, da die Informationen, über die zu belehren ist, nunmehr in den Anlagen 3 bis 3b im Einzelnen aufgelistet werden. Hierdurch wird der bisherige Gestaltungshinweis 2 zu Gestaltungshinweis 1 neu. Die fortlaufende Bezifferung der Gestaltungshinweise ändert sich dementsprechend.

bb) Zu Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

In Abschnitt 2 der neuen Musterwiderrufsbelehrung werden Verbraucherinnen und Verbraucher über die für den Beginn der Widerrufsfrist maßgeblichen Informationen im Einzelnen informiert. Um eine Widerrufsbelehrung zu gewährleisten, die Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzt, zu beurteilen, ob der Vertrag die einschlägigen Informationen vollständig enthält beziehungsweise ob die Informationen vorvertraglich erteilt worden sind und die Widerrufsfrist daher in Gang gesetzt wurde, sind sie nach den vom EuGH in dem genannten Urteil formulierten Anforderungen in der Musterwiderrufsbelehrung nunmehr vollständig aufzuzählen, soweit auf den konkreten Vertrag anwendbar sind.

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht der Regelung der jeweiligen Information im EGBGB, der Richtlinie und den Standort in Anlage 3a:

Anlage 3a des EGBGB Abschnitt 2 / Nummer	**Artikel 246b EGBGB**	**Richtlinie**
1	§ 1 Absatz 1 Nummer 12	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 a) und d)
2	§ 1 Absatz 1 Nummer 15	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 e)
3	§ 1 Absatz 1 Nummer 10	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 f)
4	§ 1 Absatz 1 Nummer 7	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 d)
5	§ 1 Absatz 1 Nummer 8	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 c)
6	§ 1 Absatz 1 Nummer 9	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 e)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

7	§ 1 Absatz 1 Nummer 11	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 g)
8	§ 1 Absatz 1 Nummer 19	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 4 b)

Anlage 3a des EGBGB Abschnitt 2 / Nummer	**Artikel 248 EGBGB**	**Zweite Zahlungsdiensterichtlinie**
9 a)	§ 4 Absatz 1 Nummer 1 a)	Artikel 52 Nummer 1 a)
9 b)	§ 4 Absatz 1 Nummer 1 a)	Artikel 52 Nummer 1 a)
9 c)	§ 4 Absatz 1 Nummer 1 b)	Artikel 52 Nummer 1 b)
10 a)	§ 4 Absatz 1 Nummer 2 a)	Artikel 52 Nummer 2 a)
10 b)	§ 4 Absatz 1 Nummer 2 b)	Artikel 52 Nummer 2 b)
10 c)	§ 4 Absatz 1 Nummer 2 c)	Artikel 52 Nummer 2 c)
10 d)	§ 4 Absatz 1 Nummer 2 d)	Artikel 52 Nummer 2 d)
10 e)	§ 4 Absatz 1 Nummer 2 d)	Artikel 52 Nummer 2 d)
10 f)	§ 4 Absatz 1 Nummer 2 e)	Artikel 52 Nummer 2 e)
10 g)	§ 4 Absatz 1 Nummer 2 f)	Artikel 52 Nummer 2 f)
10 h)	§ 4 Absatz 1 Nummer 2 g)	Artikel 52 Nummer 2 g)
11 a)	§ 4 Absatz 1 Nummer 3 a)	Artikel 52 Nummer 3 a)
11 b)	§ 4 Absatz 1 Nummer 3 a)	Artikel 52 Nummer 3 a)
11 c)	§ 4 Absatz 1 Nummer 3 b)	Artikel 52 Nummer 3 b)
11 d)	§ 4 Absatz 1 Nummer 3 c)	Artikel 52 Nummer 3 c)
12 a)	§ 4 Absatz 1 Nummer 4 a)	Artikel 52 Nummer 4 a)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

12 b)	§ 4 Absatz 1 Nummer 4 b)	Artikel 52 Nummer 4 b)
12 c)	§ 4 Absatz 1 Nummer 4 c)	Artikel 52 Nummer 4 c)
12 d)	§ 4 Absatz 1 Nummer 4 d)	Artikel 52 Nummer 4 d)
13 a)	§ 4 Absatz 1 Nummer 5 a)	Artikel 52 Nummer 5 a)
13 b)	§ 4 Absatz 1 Nummer 5 b)	Artikel 52 Nummer 5 b)
13 c)	§ 4 Absatz 1 Nummer 5 c)	Artikel 52 Nummer 5 c)
13 d)	§ 4 Absatz 1 Nummer 5 d)	Artikel 52 Nummer 5 d)
13 e)	§ 4 Absatz 1 Nummer 5 e)	Artikel 52 Nummer 5 e)
13 f)	§ 4 Absatz 1 Nummer 5 e)	Artikel 52 Nummer 5 e)
13 g)	§ 4 Absatz 1 Nummer 5 f)	Artikel 52 Nummer 5 f)
13 h)	§ 4 Absatz 1 Nummer 5 g)	Artikel 52 Nummer 5 g)
14 a)	§ 4 Absatz 1 Nummer 6 a)	Artikel 52 Nummer 6 a)
14 b)	§ 4 Absatz 1 Nummer 6 b)	Artikel 52 Nummer 6 b)
14 c)	§ 4 Absatz 1 Nummer 6 c)	Artikel 52 Nummer 6 c)
14 d)	§ 4 Absatz 1 Nummer 6 c)	Artikel 52 Nummer 6 c)
15	§ 4 Absatz 1 Nummer 7	Artikel 52 Nummer 7 a)
16	§ 4 Absatz 1 Nummer 8	Artikel 52 Nummer 7 b)

Soweit der Wortlaut der im Belehrungsmuster aufgeführten Informationen vom Wortlaut der entsprechenden Auflistung in Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB und Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB abweicht, dient dies lediglich dem besseren Verständnis und zur Erläuterung der Informationspflicht. Eine inhaltliche Abweichung ist nicht beabsichtigt.

Die in den Nummern 9 Buchstaben a und b, 10 Buchstaben d und e, 11 Buchstaben a und b sowie 14 Buchstaben c und d enthaltenen Informationen wurden unterteilt. Hintergrund hierfür ist, dass die zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen sowohl stets zu erteilende Informationen als auch Eventualinformationen enthalten. Um

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

dem Verwender des Musters zu ermöglichen, nicht einschlägige Eventualinformationen unproblematisch unberücksichtigt lassen zu können und nicht in die zu erteilende Widerrufsbelehrung aufzunehmen, war eine redaktionelle Trennung geboten. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht beabsichtigt.

Die Richtlinienangaben in Nummer 8 wurden an die aktuell geltende Rechtslage angepasst. Zudem wurde die Verweisung auf die europäischen Rechtsnormen in Anlehnung an den auf dieselben Rechtsnormen verweisenden Artikel 23 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 gestaltet.

Der in Nummer 10g verwendete Begriff des „Zahlungsinstrumentes“ ist in § 1 Absatz 20 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz – ZAG) legaldefiniert. Die Definition wird wegen ihrer Länge hier nicht wiederholt. Um den Begriff für Verbraucherinnen und Verbraucher verständlicher zu machen, soll jedoch die Zahlungskarte als Beispiel genannt werden.

Die Regelung in Artikel 248 § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe e EGBGB wurde getrennt und findet sich im Muster in den Nummern 13e und 13f. Hintergrund hierfür ist, dass es sich um zwei verschiedene Regelungsmaterien handelt, die auch im BGB in zwei unterschiedlichen Normen umgesetzt sind. Durch die Trennung soll insofern die Lesbarkeit der Widerrufsbelehrung verbessert werden.

Nummer 13h setzt Artikel 248 § 4 Absatz 1 Nummer 5g) EGBGB um, der auf § 675x BGB verweist. § 675x BGB regelt sowohl einen bedingten als auch einen unbedingten Erstattungsanspruch bei vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgängen. Um die Widerrufsbelehrung an dieser Stelle nicht zu überfrachten, werden hier lediglich der Grundtatbestand möglicher Erstattungsansprüche ohne weitere Details benannt, und lediglich beispielhaft wird die Erstattung im Fall einer SEPA-Lastschrift, der vermutlich häufigste Fall, benannt. Weitere inhaltliche Angaben würden dem Erfordernis einer klaren und verständlichen Belehrung entgegenstehen.

In Nummer 14d sind zum besseren Verständnis der Verbraucherinnen und Verbraucher die in Betracht kommenden kündigungsrelevanten Vereinbarungen aufgelistet. Hierbei wird das Recht auf eine anteilige Erstattung der im Voraus entrichteten Entgelte gemäß § 675h Absatz 3 BGB (Artikel 55 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie) nicht aufgeführt, da dieses Recht gesetzlich vorgegeben ist und nicht von einer Vereinbarung abhängt. Artikel 248 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c EGBGB fordert – in Übereinstimmung mit Artikel 52 Nummer 6 Buchstabe c der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie gerade die Information über eine kündigungsrelevante „Vereinbarung“.

Aus demselben Grund ist hier auch nicht über die Kostenfreiheit des Kündigungsrechts zu informieren, da auch diese in § 675h Absatz 4 BGB gesetzlich vorgegeben ist. Von der Option des Artikels 55 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, wonach Entgelte erhoben werden können, wenn der Rahmenvertrag noch keine sechs Monate in Kraft war, hat Deutschland keinen Gebrauch gemacht.

Da bereits durch den Kursivdruck deutlich gemacht wird, ob es sich um eine Eventualinformation handelt, wurden die Worte „gegebenenfalls“ oder „soweit vereinbart“, soweit diese im EGBGB verwendet werden, grundsätzlich nicht in das Muster übernommen es sei denn unter der Nummer werden mehrere Eventualinformationen zusammengefasst, die auch nur teilweise einschlägig sein können (entsprechende Informationen werden unter cc) erläutert). Dies dient der Vereinfachung, da in die den Verbraucherinnen und Verbrauchern auszuhändigende Widerrufsbelehrung ohnehin nur die Informationen aufzunehmen sind, die für den vorliegenden Vertrag einschlägig sind. Eine inhaltliche Abweichung ist nicht beabsichtigt.

cc) Gestaltungshinweise 2 und 3

Wie in Anlage 3 wird auch in Anlage 3a in Abschnitt 2 vor Auflistung der Informationen ein neuer Gestaltungshinweis 2 eingefügt. Danach sind die unter den Nummern 4 bis 8, 9b, 10e, 10g, 10h, 11b, 11c, 11d, 12a, 13a, 13c, 13d, 14a, 14d und 15 aufgelisteten und kursiv gedruckten Informationen nur dann in die den Verbraucherinnen und Verbrauchern auszuhändigende Widerrufsbelehrung aufzunehmen, wenn sie für den vorliegenden Vertrag einschlägig sind. Der Kursivdruck ist dabei zu entfernen. Weitere Anpassungen im Wortlaut sind nicht vorzunehmen. Eine Information ist auch dann vollständig aufzunehmen, wenn sie nur teilweise einschlägig ist, beispielsweise bei Nummer 4 nur zusätzliche Kosten, nicht aber weitere Steuern, die nicht über den Zahlungsdienstleister abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden, anfallen. Dies gilt auch für die Informationen und Nummer

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

14d. Werden Informationen mangels Einschlägigkeit im konkreten Vertrag nicht aufgenommen, ist die fortlaufende Nummerierung entsprechend anzupassen (wird beispielsweise Nummer 10g nicht übernommen, wird Nummer 10h zu Nummer 10g etc.). Wird bei Nummer 11 weder Buchstabe b noch Buchstabe c oder Buchstabe d aufgenommen, entfällt bei Buchstabe a im Text der Buchstabe „a)“.

Durch diesen Gestaltungshinweis werden die Zahlungsdienstleister verpflichtet, die nicht anwendbaren Eventualinformationen aus der Musterwiderrufsbelehrung nicht in die den Verbraucherinnen und Verbrauchern auszuhändigende Widerrufsbelehrung zu übernehmen. Sie müssen sich dabei festlegen, ob eine Eventualinformation einschlägig ist oder nicht.

Zu den Eventualinformationen im Einzelnen:

Der Charakter der Informationen als Eventualinformation der Nummern 4, 5, 7, 9b, 10e, 10g, 10h, 11b, 11c, 11d, 12a, 13a, 13c und 14a ergibt sich aus dem Wortlaut der in der obigen Tabelle zitierten Vorschriften der Richtlinie sowie des EGBGB („gegebenenfalls“, „soweit vereinbart“, „mögliche“, „wenn“, „ob die Möglichkeit besteht“, „im Fall[e] von“, „vereinbart wird“). Bei Nummer 4 wurde das Wort „gegebenenfalls“ in die Musterwiderrufsbelehrung aufgenommen, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu verdeutlichen, dass auch nur weitere Steuern, die nicht über den Zahlungsdienstleister abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden, anfallen können und keine zusätzlichen Kosten. Ohne das Wort „gegebenenfalls“ könnte irrig bei einer Aufnahme der Information in die konkret auszuhändigende Widerrufsbelehrung angenommen werden, dass stets zusätzliche Kosten erhoben werden.

Bei Nummer 6 ergibt sich neben dem Wortlaut der in der obigen Tabelle zitierten Vorschrift aus der Richtlinie („etwaigen“) auch aus dem Umstand, dass derartige Befristungen nicht zwingend vereinbart werden müssen, dass die Information insoweit nicht stets zu erteilen ist.

Bei Nummer 8 ergibt sich aus dem Umstand, dass nicht in jedem Fall ein Garantiefonds oder eine Entschädigungsregelung im Sinne der Bestimmung existiert, dass die Information insoweit nicht stets zu erteilen ist. Über das Nichtbestehen eines Garantiefonds oder eine Entschädigungsregelung muss gemäß der zugrundeliegenden Regelung in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a der Richtlinie (Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 19 EGBGB) demgegenüber nicht informiert werden, da dort nur eine Information über das "Bestehen" einer entsprechenden Einrichtung gefordert wird (anders als in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Richtlinie, wonach sowohl über das Bestehen als auch über das Nichtbestehen eines Widerrufsrecht zu informieren ist).

Bei Nummer 13d ergibt sich aus dem Umstand, dass diese Haftung nur eingreift, wenn ein Zahlungsinstrument vereinbart wurde, dass die Information insoweit nicht stets zu erteilen ist.

Bei Nummer 14d ergibt sich aus dem Umstand, dass kündigungsrelevante Vereinbarungen nicht zwingend vorliegen müssen, dass die Information insoweit nicht stets zu erteilen ist. Auch hier wurde das Wort „gegebenenfalls“ in die Musterwiderrufsbelehrung aufgenommen, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu verdeutlichen, dass nicht alle unter Nummer 14d aufgezählten kündigungsrelevanten Vereinbarungen vorliegen müssen, sondern auch nur eine oder mehrere davon im konkreten Vertrag einschlägig sein kann.

Bei Nummer 15 ergibt es sich aus dem Umstand, dass entsprechende Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht nicht aufgenommen werden müssen, dass die Information insoweit nicht stets zu erteilen ist.

Da bei Abschluss von Verträgen außerhalb von Geschäftsräumen die Nummern 2 bis 8 aufgrund der abweichenden Informationspflichten im EGBGB nicht in die Widerrufsbelehrung aufzunehmen sind, sind diese Nummern gemäß Gestaltungshinweis 3 neu bei entsprechenden Vertragsabschlüssen insgesamt nicht in die den Verbraucherinnen und Verbrauchern auszuhändigende Widerrufsbelehrung aufzunehmen. Die Nummerierung ist in diesem Fall – unter Fortgeltung von Gestaltungshinweis 2 – entsprechend anzupassen, das heißt Nummer 9 wird zu Nummer 2 etc.

dd) Zu Abschnitt 3 Widerrufsfolgen und Gestaltungshinweise 4 bis 11

Der Text zu den Widerrufsfolgen bleibt unverändert und erscheint lediglich unter dem neuen Abschnitt 3. Zudem wird erneut im Text der Musterwiderrufsbelehrung mit Hervorhebungen im Fettdruck gearbeitet, um diese trotz der erforderlichen Ausweitung für Verbraucherinnen und Verbraucher lesbar und verständlich zu halten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

Die Gestaltungshinweise 4, 5, 7, 8 und 10 neu (vormals Gestaltungshinweise 4, 5, 6, 7 und 8 alt) bleiben bis auf geringfügige redaktionelle Anpassungen unverändert.

Gestaltungshinweis 3 alt wird gestrichen. Hintergrund hierfür ist, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs davon auszugehen ist, dass dem Bürgen kein Widerrufsrecht nach § 312g BGB zusteht (vergleiche Bundesgerichtshof, Urteil vom 22. September 2020 - XI ZR 219/19). Darüber hinaus ist ein verbleibender Anwendungsbereich, der in der Praxis genutzt worden ist, nicht ersichtlich. Insbesondere eine Anwendung des Gestaltungshinweises für den Fall des Erbringens der beiderseitigen Leistungen erst nach Ablauf der Widerrufsfrist ist für den Verwender rechtlich zu risikobehaftet, da er ohne entsprechende Belehrung gemäß § 357a Absatz 2 BGB keinen Wertersatz erhalten würde, sofern wider vorherigen Erwartens doch eine Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist erbracht wird.

In Gestaltungshinweis 6 neu wird zudem klargestellt, dass die Überschrift „Besondere Hinweise“ nur bei Anwendung der Gestaltungshinweise 7 und / oder 8 neu einzufügen ist. Die Gestaltungshinweise 7 und 8 neu wurden zudem redaktionell geringfügig angepasst.

Der schon bislang im Muster enthaltene Hinweis, dass bei mehreren einschlägigen Fallgruppen die jeweils zutreffenden Ergänzungen gegebenenfalls zu kombinieren sind, findet sich nunmehr in einem eigenen Gestaltungshinweis (Gestaltungshinweis 9 neu). Wird für einen einheitlichen Vertrag belehrt, der auch einen Vertrag über Finanzdienstleistungen betrifft, für den in Anlage 3 und / oder Anlage 3b ein Muster für eine Widerrufsbelehrung zur Verfügung gestellt wird, sind die jeweils zutreffenden Ergänzungen aus den Mustern für die Widerrufsbelehrung zu kombinieren. Soweit zu kombinierende Ergänzungen identisch sind, sind Wiederholungen des Wortlauts nicht erforderlich. Hiermit soll die Verständlichkeit des Musters für Verbraucherinnen und Verbraucher gefördert werden.

In Gestaltungshinweis 11 neu wird klargestellt, dass das Muster für die Widerrufsbelehrung gemäß Anlage 3a des EGBGB auch auf Verträge über die Erbringung von Zahlungsdiensten in Form eines Zahlungsdiensterahmenvertrags mit einem Kontoinformationsdienstleister anwendbar ist. Wegen der Vielgestaltigkeit der hier vorzufindenden Vertragstypen muss der Verwender im Einzelfall prüfen, welche der genannten Informationen für seinen Vertrag einschlägig sind.

c) Anlage 3b – Einzelzahlungsverträge

Anlage 3b betrifft wie Anlage 3a einen zahlungsdiensterechtlichen Vertragstypus, nämlich Einzelzahlungsverträge. Auch Anlage 3b gilt einheitlich für sämtliche Einzelzahlungsverträge, soweit sie im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden. Im letzteren Fall besteht wie bei Anlage 3a die Besonderheit, dass die fernabsatzrechtlichen Informationspflichten nicht gelten und dass insoweit gemäß Artikel 248 § 1 Satz 2, 2. Alternative EGBGB lediglich eine Information über das Widerrufsrecht vorgesehen ist. In Anlage 3b ist dies durch Gestaltungshinweis 3 berücksichtigt, wonach bis auf die Widerrufsinformation die anderen fernabsatzrechtlichen Informationen nicht in die den Verbraucherinnen und Verbrauchern auszuhändigende Widerrufsbelehrung aufzunehmen sind.

Die jeweils einschlägigen Informationspflichten sind dem EGBGB entnommen und sollen inhaltlich nicht verändert werden. Wie zuvor bei Anlage 3a näher erläutert, werden im Unterschied zur Bezeichnung in Artikel 248 § 4 EGBGB die Bezeichnungen „Zahler“ oder „Zahlungsdienstnutzer“ einheitlich durch den Begriff „Verbraucher“ ersetzt, während der Begriff „Zahlungsdienstleister“ in den Mustern 3a und 3b beibehalten wird.

Im Einzelnen:

aa) Zu Abschnitt 1 Widerrufsrecht und Gestaltungshinweis 1

Abschnitt 1 informiert Verbraucherinnen und Verbrauchern wortgleich zu Anlage 3 und Anlage 3a über das ihnen zustehende Widerrufsrecht gemäß §§ 312g Absatz 1 BGB und die Widerrufsfrist in §§ 355 f. BGB. Auch in Anlage 3b wird im Text der Musterwiderrufsbelehrung mit Hervorhebungen im Fettdruck gearbeitet. Hierdurch können Verbraucherinnen und Verbraucher auf den ersten Blick wesentliche Informationen zu ihrem Widerrufsrecht erfassen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

Der bisherige Gestaltungshinweis 1 entfällt wiederum, da die Informationen, über die zu belehren ist, nunmehr in den Anlagen 3 bis 3b im Einzelnen aufgelistet werden. Hierdurch wird bisherige Gestaltungshinweis 2 zu Gestaltungshinweis 1 neu. Die fortlaufende Bezifferung der Gestaltungshinweise ändert sich dementsprechend.

bb) Zu Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

In Abschnitt 2 der neuen Musterwiderrufsbelehrung werden Verbraucherinnen und Verbraucher über die für den Beginn der Widerrufsfrist maßgeblichen Informationen im Einzelnen informiert. Um eine Widerrufsbelehrung zu gewährleisten, die Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzt, zu beurteilen, ob der Vertrag die einschlägigen Informationen vollständig enthält beziehungsweise ob die Informationen vorvertraglich erteilt worden sind und die Widerrufsfrist daher in Gang gesetzt wurde, sind sie nach den vom EuGH in dem genannten Urteil formulierten Anforderungen in der Musterwiderrufsbelehrung nunmehr vollständig aufzuzählen, soweit sie auf den konkreten Vertrag anwendbar sind.

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht der Regelung der jeweiligen Information im EGBGB, der Richtlinie und den Standort in Anlage 3b:

Anlage 3b des EGBGB **Abschnitt 2 / Nummer**	**Artikel 246b EGBGB**	**Richtlinie**
1	§ 1 Absatz 1 Nummer 12	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 a) und d)
2	§ 1 Absatz 1 Nummer 15	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 e)
3	§ 1 Absatz 1 Nummer 10	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 f)
4	§ 1 Absatz 1 Nummer 7	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 d)
5	§ 1 Absatz 1 Nummer 8	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 c)
6	§ 1 Absatz 1 Nummer 9	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 e)
7	§ 1 Absatz 1 Nummer 11	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 g)
8	§ 1 Absatz 1 Nummer 19	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 4 b)

Anlage 3b des EGBGB **Abschnitt 2 / Nummer**	**Artikel 248 EGBGB**	**Zweite Zahlungsdiensterichtlinie**
9 a)	§ 4 Absatz 1 Nummer 1 a)	Artikel 52 Nummer 1 a)
9 b)	§ 4 Absatz 1 Nummer 1 a)	Artikel 52 Nummer 1 a)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

9 c)	§ 4 Absatz 1 Nummer 1 b)	Artikel 52 Nummer 1 b)
10 a)	§ 4 Absatz 1 Nummer 2 a)	Artikel 52 Nummer 2 a)
10 b)	§ 13 Absatz 1 Nummer 1	Artikel 45 Absatz 1 a)
10 c)	§ 4 Absatz 1 Nummer 2 c)	Artikel 52 Nummer 2 c)
10 d)	§ 4 Absatz 1 Nummer 2 d)	Artikel 52 Nummer 2 d)
10 e)	§ 4 Absatz 1 Nummer 2 d)	Artikel 52 Nummer 2 d)
10 f)	§ 13 Absatz 1 Nummer 2	Artikel 45 Absatz 1 b)
10 g)	§ 4 Absatz 1 Nummer 2 f)	Artikel 52 Nummer 2 f)
10 h)	§ 4 Absatz 1 Nummer 2 g)	Artikel 52 Nummer 2 g)
11 a)	§ 13 Absatz 1 Nummer 3	Artikel 45 Absatz 1 c)
11 b)	§ 13 Absatz 1 Nummer 3	Artikel 45 Absatz 1 c)
11 c)	§ 13 Absatz 1 Nummer 4	Artikel 45 Absatz 1 d)
11 d)	§ 4 Absatz 1 Nummer 3 b)	Artikel 52 Nummer 3 b)
12 a)	§ 4 Absatz 1 Nummer 4 a)	Artikel 52 Nummer 4 a)
12 b)	§ 4 Absatz 1 Nummer 4 b)	Artikel 52 Nummer 4 b)
12 c)	§ 4 Absatz 1 Nummer 4 c)	Artikel 52 Nummer 4 c)
12 d)	§ 4 Absatz 1 Nummer 4 d)	Artikel 52 Nummer 4 d)
13 a)	§ 4 Absatz 1 Nummer 5 a)	Artikel 52 Nummer 5 a)
13 b)	§ 4 Absatz 1 Nummer 5 b)	Artikel 52 Nummer 5 b)
13 c)	§ 4 Absatz 1 Nummer 5 c)	Artikel 52 Nummer 5 c)
13 d)	§ 4 Absatz 1 Nummer 5 d)	Artikel 52 Nummer 5 d)
13 e)	§ 4 Absatz 1 Nummer 5 e)	Artikel 52 Nummer 5 e)
13 f)	§ 4 Absatz 1 Nummer 5 e)	Artikel 52 Nummer 5 e)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

13 g)	§ 4 Absatz 1 Nummer 5 f)	Artikel 52 Nummer 5 f)
13 h)	§ 4 Absatz 1 Nummer 5 g)	Artikel 52 Nummer 5 g)
14	§ 4 Absatz 1 Nummer 7	Artikel 52 Nummer 7 a)
15	§ 4 Absatz 1 Nummer 8	Artikel 52 Nummer 7 b)
Sofern Gestaltungshinweis 4 einschlägig ist:		
16 a)	§ 13 Absatz 2 Nummer 1	Artikel 45 Absatz 2 a)
16 b)	§ 13 Absatz 2 Nummer 1	Artikel 45 Absatz 2 a)
16 c)	§ 13 Absatz 2 Nummer 2	Artikel 45 Absatz 2 b)

Die Informationen gemäß Artikel 248 § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und e sowie Nummer 3 Buchstabe a und b EGBGB wurden nicht gesondert im Muster berücksichtigt, da diese sich bereits aus Artikel 248 § 13 Absatz 1 EGBGB ergeben. Inhaltlich finden sich die Angaben in Nummer 10b, Nummer 10f sowie Nummer 11 Buchstabe a bis c des Musters.

Soweit der Wortlaut der im Belehrungsmuster aufgeführten Informationen vom Wortlaut der entsprechenden Auflistung in Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB und Artikel 248 § 4 Absatz 1 und § 13 Absatz 1 und Absatz 2 EGBGB abweicht, dient dies lediglich dem besseren Verständnis und zur Erläuterung der Informationspflicht. Eine inhaltliche Abweichung ist nicht beabsichtigt.

Der in Nummer 5 verwendete Begriff der „Finanzdienstleistung“ ist im Sinne des § 312 Absatz 5 BGB fernabsatzrechtlich zu verstehen.

Die in den Nummern 9 Buchstaben a und b, 10 Buchstaben d und e und 11 Buchstaben a und b enthaltenen Informationen wurden unterteilt. Hintergrund hierfür ist, dass diese Regelungen sowohl stets zu erteilende Informationen als auch Eventualinformationen enthalten. Um dem Verwender des Musters zu ermöglichen, nicht einschlägige Eventualinformationen unproblematisch unberücksichtigt lassen zu können und nicht in die zu erteilende Widerrufsbelehrung aufzunehmen, war eine redaktionelle Trennung geboten. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht beabsichtigt.

Die Richtlinienangaben in Nummer 8 wurden an die aktuell geltende Rechtslage angepasst. Zudem wurde die Verweisung auf die europäischen Rechtsnormen in Anlehnung an den auf dieselben Rechtsnormen verweisenden Artikel 23 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 gestaltet.

Der in Nummer 10g verwendete Begriff des „Zahlungsinstrumentes“ ist in § 1 Absatz 20 ZAG legaldefiniert. Wie in Anlage 3a soll an dieser Stelle dem Verbraucher als plastisches Beispiel die Zahlungskarte genannt werden.

Die Regelung in Artikel 248 § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe e EGBGB wurde getrennt und findet sich im Muster in den Nummern 13e und 13f. Hintergrund hierfür ist, dass es sich um zwei verschiedene Regelungsmaterien handelt, die auch im BGB in zwei unterschiedlichen Normen umgesetzt sind. Durch die Trennung soll insofern die Lesbarkeit der Widerrufsbelehrung verbessert werden.

Die Nummer 13h setzt Artikel 248 § 4 Absatz 1 Nummer 5g) EGBGB um, der auf § 675x BGB verweist. § 675x BGB regelt sowohl einen bedingten als auch einen unbedingten Erstattungsanspruch bei vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgängen. Um die Widerrufsbelehrung an dieser Stelle nicht zu überfrachten, werden hier lediglich der Grundtatbestand möglicher Erstattungsansprüche ohne weitere Details benannt und lediglich beispielhaft wird die Erstattung im Fall einer SEPA-Lastschrift, der vermutlich häufigste Fall, benannt. Weitere inhaltliche Angaben würden dem Erfordernis einer klaren und verständlichen Belehrung entgegenstehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

Die Informationen gemäß Artikel 248 § 4 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 6 EGBGB sind in der Anlage 3b nicht aufgenommen, da sie ausschließlich für Zahlungsdiensterahmenverträge einschlägig sind.

Da bereits durch den Kursivdruck deutlich gemacht wird, ob es sich um eine Eventualinformation handelt, wurden die Worte „gegebenenfalls“ oder „soweit vereinbart“, soweit diese im EGBGB verwendet werden, grundsätzlich nicht in das Muster übernommen, es sei denn, unter der Nummer werden mehrere Eventualinformationen zusammengefasst, die auch nur teilweise einschlägig sein können (entsprechende Informationen werden unter cc) erläutert). Dies dient der Vereinfachung, da in die den Verbraucherinnen und Verbrauchern auszuhändigende Widerrufsbelehrung ohnehin nur die Informationen aufzunehmen sind, die für den vorliegenden Vertrag einschlägig sind. Eine inhaltliche Abweichung ist nicht beabsichtigt.

cc) Gestaltungshinweise 2 bis 4

Wie in Anlage 3 und Anlage 3a wird auch in Anlage 3b in Abschnitt 2 vor Auflistung der Informationen ein neuer Gestaltungshinweis 2 eingefügt. Danach sind die unter den Nummern 4 bis 8, 9b, 10c, 10d, 10e, 10g, 10h und 11b bis 15 aufgelisteten und kursiv gedruckten Informationen nur dann in die den Verbraucherinnen und Verbrauchern auszuhändigende Widerrufsbelehrung aufzunehmen, wenn sie für den vorliegenden Vertrag einschlägig sind. Der Kursivdruck ist dabei zu entfernen. Weitere Anpassungen im Wortlaut sind nicht vorzunehmen. Eine Information ist auch dann vollständig aufzunehmen, wenn sie nur teilweise einschlägig ist, beispielsweise bei Nummer 4 nur zusätzliche Kosten, nicht aber weitere Steuern, die nicht über den Zahlungsdienstleister abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden, anfallen. Werden Informationen mangels Einschlägigkeit im konkreten Vertrag nicht aufgenommen, ist die fortlaufende Nummerierung entsprechend anzupassen (wird beispielsweise Nummer 13d nicht übernommen, wird Nummer 13e zu Nummer 13d etc.). Wird von einer Nummer keiner der hierunter aufgeführten Untergliederungspunkte aufgenommen, so entfällt auch die Nummer insgesamt nebst Überschrift (werden beispielsweise die Nummern 12a bis 12d nicht übernommen, so entfällt auch der Text „12. zur Kommunikation“). Wird bei Nummer 11, 12 und/oder 13 nur der Text eines Buchstabens aufgenommen, entfällt auch die Bezeichnung als Buchstabe „a)“ im Text.

Durch Gestaltungshinweis 2 werden die Zahlungsdienstleister verpflichtet, die nicht anwendbaren Eventualinformationen aus der Musterwiderrufsbelehrung nicht in die den Verbraucherinnen und Verbrauchern auszuhändigende Widerrufsbelehrung zu übernehmen. Sie müssen sich dabei festlegen, ob eine Eventualinformation einschlägig ist oder nicht.

Zu den Eventualinformationen im Einzelnen:

Der Charakter der Informationen als Eventualinformation der Nummern 4, 5 und 7 ergibt sich aus dem Wortlaut der in der obigen Tabelle zitierten Vorschriften der Richtlinie sowie des EGBGB („gegebenenfalls“, „mögliche“, „wenn“). Bei Nummer 4 wurde das Wort „gegebenenfalls“ in die Musterwiderrufsbelehrung aufgenommen, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu verdeutlichen, dass auch nur weitere Steuern, die nicht über den Zahlungsdienstleister abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden, anfallen können und keine zusätzlichen Kosten. Ohne das Wort „gegebenenfalls“ könnte irrig bei einer Aufnahme der Information in die konkret auszuhändigende Widerrufsbelehrung angenommen werden, dass stets zusätzliche Kosten erhoben werden.

Bei Nummer 6 ergibt sich neben dem Wortlaut der in der obigen Tabelle zitierten Vorschrift aus der Richtlinie („etwaigen“) auch aus dem Umstand, dass derartige Befristungen nicht zwingend vereinbart werden müssen, dass die Information insoweit nicht stets zu erteilen ist.

Bei Nummer 8 ergibt sich aus dem Umstand, dass nicht in jedem Fall ein Garantiefonds oder eine Entschädigungsregelung im Sinne der Bestimmung existiert, dass die Information insoweit nicht stets zu erteilen ist. Über das Nichtbestehen eines Garantiefonds oder eine Entschädigungsregelung muss gemäß der zugrundeliegenden Regelung in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a der Richtlinie (Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 19 EGBGB) demgegenüber nicht informiert werden, da dort nur eine Information über das "Bestehen" einer entsprechenden Einrichtung gefordert wird (anders als in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Richtlinie, wonach sowohl über das Bestehen als auch über das Nichtbestehen eines Widerrufsrecht zu informieren ist).

Der Charakter der Informationen als Eventualinformation der Nummern 11b und 11c ergibt sich aus dem Wortlaut der in der obigen Tabelle zitierten Vorschriften der Richtlinie sowie des EGBGB („gegebenenfalls“, „mögliche“, „wenn“).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

Soweit es sich im Übrigen bei den Nummer 9 bis 15 ist um eine Eventualinformation handelt, folgt dies aus Artikel 248 § 13 Absatz 3 EGBGB. Soweit danach über die Angaben des Artikels 248 § 4 EGBGB zu belehren ist, handelt es sich grundsätzlich insgesamt um Eventualinformationen, da die Belehrungspflicht nur besteht, soweit die Informationen für den Einzelzahlungsvertrag erheblich sind. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz macht das Muster lediglich in den Nummern 9a, 9c und 10a, indem es diese als Pflichtinformationen kennzeichnet (keine kursive Hervorhebung). Hintergrund hierfür ist, dass kein Fall denkbar ist, in dem die betreffenden Informationen für den Einzelzahlungsvertrag nicht erheblich sind.

Da bei Abschluss von Verträgen außerhalb von Geschäftsräumen die Nummern 2 bis 8 aufgrund der abweichenden Informationspflichten im EGBGB nicht in die Widerrufsbelehrung aufzunehmen sind, sind diese Nummern gemäß Gestaltungshinweis 3 neu bei entsprechenden Vertragsabschlüssen insgesamt nicht in die den Verbraucherinnen und Verbrauchern auszuhändigende Widerrufsbelehrung aufzunehmen. Die Nummerierung ist in diesem Fall – unter Fortgeltung von Gestaltungshinweis 2 – entsprechend anzupassen, das heißt Nummer 9 wird zu Nummer 2 etc.

Der Gestaltungshinweis 4 alt ist zu streichen, da der dort geregelte Fall einer Überziehung bei Einzelzahlungsverträgen nicht einschlägig ist. Denn ein Überziehungskredit setzt ein laufendes Konto, das heißt einen Zahlungsdiensterahmenvertrag voraus.

In dem neu eingefügten Gestaltungshinweis 4 wird die Regelung in Artikel 248 § 13 Absatz 2 EGBGB (Artikel 45 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie) umgesetzt. Hiernach hat ein Zahlungsauslösedienstleister dem Verbraucher rechtzeitig vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Gestaltungshinweis 4 sieht vor, dass diese Informationen bei Einschlägigkeit in der Widerrufsinformation entsprechend zu ergänzen sind.

dd) Zu Abschnitt 3 Widerrufsfolgen und Gestaltungshinweise 5 bis 11

Der Text zu den Widerrufsfolgen bleibt unverändert und erscheint lediglich unter dem neuen Abschnitt 3. Zudem wird erneut im Text der Musterwiderrufsbelehrung mit Hervorhebungen im Fettdruck gearbeitet, um diese Musterwiderrufsbelehrung trotz der erforderlichen Ausweitung für Verbraucherinnen und Verbraucher lesbar und verständlich zu halten.

Die Gestaltungshinweise 5, 7, 8 und 10 neu (vormals Gestaltungshinweise 5, 6, 7 und 8 alt) bleiben bis auf geringfügige redaktionelle Anpassungen unverändert.

Gestaltungshinweis 3 alt wird gestrichen. Hintergrund hierfür ist, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs davon auszugehen ist, dass dem Bürgen kein Widerrufsrecht nach § 312g BGB zusteht (vergleiche Bundesgerichtshof, Urteil vom 22. September 2020 - XI ZR 219/19). Darüber hinaus ist ein verbleibender Anwendungsbereich, der in der Praxis genutzt worden ist, nicht ersichtlich. Insbesondere eine Anwendung des Gestaltungshinweises für den Fall des Erbringens der beiderseitigen Leistungen erst nach Ablauf der Widerrufsfrist ist für den Verwender rechtlich zu risikobehaftet, da er ohne entsprechende Belehrung gemäß § 357a Absatz 2 BGB keinen Wertersatz erhalten würde, sofern wider vorherigen Erwartens doch eine Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist erbracht wird.

In Gestaltungshinweis 6 neu wird zudem klargestellt, dass die Überschrift „Besondere Hinweise“ nur bei Anwendung der Gestaltungshinweise 7 und / oder 8 neu einzufügen ist. Die Gestaltungshinweise 7 und 8 neu wurden zudem redaktionell geringfügig angepasst.

Der schon bislang im Muster enthaltene Hinweis, dass bei mehreren einschlägigen Fallgruppen die jeweils zutreffenden Ergänzungen gegebenenfalls zu kombinieren sind, findet sich nunmehr in einem eigenen Gestaltungshinweis (Gestaltungshinweis 9 neu). Wird für einen einheitlichen Vertrag belehrt, der auch einen Vertrag über Finanzdienstleistungen betrifft, für den in Anlage 3 und / oder Anlage 3a ein Muster für eine Widerrufsbelehrung zur Verfügung gestellt wird, sind die jeweils zutreffenden Ergänzungen aus den Mustern für die Widerrufsbelehrung zu kombinieren. Soweit zu kombinierende Ergänzungen identisch sind, sind Wiederholungen des Wortlauts nicht erforderlich. Hiermit soll die Verständlichkeit des Musters für Verbraucherinnen und Verbraucher gefördert werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()

In Gestaltungshinweis 11 neu wird klargestellt, dass das Muster für die Widerrufsbelehrung gemäß Anlage 3b des EGBGB auch auf Verträge über die Erbringung von Zahlungsdiensten in Form eines Einzelzahlungsvertrags mit einem Kontoinformationsdienstleister anwendbar ist. Wegen der Vielgestaltigkeit der hier vorzufindenden Vertragstypen muss der Verwender im Einzelfall prüfen, welche der genannten Informationen für seinen Vertrag einschlägig sind.

2. Zu Nummer 6 Buchstabe b

Die mit Nummer 6 Buchstabe b vorgenommenen Änderungen in Anlage 7 korrigieren ein Redaktionsversehen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Bei der Angabe Nummer 16 neu handelt es sich um eine Pflichtangabe, da nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe t der Verbraucherkreditrichtlinie anzugeben ist, ob ein Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren besteht oder nicht. Der Gestaltungshinweis 3 befindet sich nunmehr nach dieser Pflichtangabe.

Zu Nummer 7 (Einfügung des Anhangs 2 zu Artikel 3 Nummer 3)

Dieser Änderungsbefehl fügt dem Gesetzentwurf den Anhang 2 zu Artikel 3 Nummer 3 an, der die Musterwiderrufsbelehrung in der Anlage zum VVG enthält.

Berlin, den 5. Mai 2021

Sebastian Steineke Berichterstatter	**Esther Dilcher** Berichterstatterin	**Tobias Matthias Peterka** Berichterstatter
Katharina Willkomm Berichterstatterin	**Niema Movassat** Berichterstatter	**Tabea Rößner** Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
03062024 ()